

Hauptamt

Unser Zeichen

Ihr Ansprechpartner Frau Schuhmann
Telefon 035022 501125
Telefax 035022 501140
E-Mail aschuhmann
 @stadt-badschandau.de

Datum 05.12.2024

Einladung zur Stadtratssitzung am 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Stadtratssitzung findet

**am Mittwoch, dem 11.12.2024, 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Dresdner Str. 3,**

statt. Ich bitte um Ihre Teilnahme. Sollte Ihnen die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich sein, teilen Sie dies bitte einschließlich des Hinderungsgrundes im Sekretariat mit und informieren Sie gegebenenfalls Ihren Verhinderungsvertreter.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung**
- 2. Informationsbericht des Bürgermeisters**
- 3. Protokollkontrolle**
- 4. Bürgeranfragen**
- 5. Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr Porschdorf im Jahr 2024**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0091)
- 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0092)

- 7. Entlastung des Aufsichtsrates der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0093)
- 8. Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2023**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0094)
- 9. Beschluss - Billigung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neugestaltung Ortseingang südlich Basteistraße"**
(Vorlage Nr. 2024/BS/0095)
- 10. Bauanträge**
- 11. Allgemeines / Informationen**

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Präsentation Bauhof**
- 2. Allgemeines / Informationen**

Im Anschluss an die Stadtratssitzung lade ich Sie zu einem gemütlichen Beisammensein ein.

Die erforderlichen Unterlagen zur Sitzung sind im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Bad Schandau eingestellt. Nach der Anmeldung im Rats- und Bürgerinformationssystem, mittels Ihrer persönlichen Zugangsdaten, können Sie in die Unterlagen Einsicht nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. T. Kunack
Bürgermeister

Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 13.11.2024

TOP 1

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Er ergänzt die Tagesordnung dahingehend, dass im öffentlichen Teil als TOP 9 zur Situation der Elbbrücke Bad Schandau berichtet wird. Dazu wurden Vertreter des SMWA und des LASuV eingeladen, die bereit sind, Informationen zum Bearbeitungsstand und der Gesamtsituation zu geben.

TOP 2

Informationsbericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert:

- über die Spendenübergabe des Drogeriemarktes DM an die Jugendfeuerwehr Bad Schandau,
- über den Jugendfeuerwehrtag im Oktober,
- über die Neuwahl des Präsidenten des LTV - der Bürgermeister ist weiterhin im Vorstand des LTV vertreten, als Vertreter für den Tourismusverband Sächsische Schweiz und den Tourismusverband Oberlausitz
- über die Fertigstellung der ersten Zisterne im Stadtteil Ostrau - dabei handelt es sich um die Zisterne, die zur Errichtung des privaten Wanderparkplatzes in Ostrau einschließlich des Wohnmobilstellplatzes notwendig ist,
- über die Erneuerung der Geländer im Bereich des unteren Löschwasserteiches in Waltersdorf

Weiterhin informiert er, dass die Baumaßnahmen zur Kirnitzschbrücke an der Elbpromenade planmäßig verlaufen. Es sind nur noch die Auflage des neuen Belages mit Schwerlastgitterrosten und einige Restleistungen erforderlich.

Er gibt bekannt, dass nach dem Forstunfall am Schloßberg am Samstag, dem 8.11.24, der Baum aus dem privaten Grundstück mit Hilfe eines Kranes des THW entfernt werden konnte.

Zur Sperrung der Elbbrücke in Bad Schandau informiert er über den kompletten Zeitablauf. Nähere Erläuterungen erfolgen im TOP 9.

Ab dem 22.11.2024 ist die Dorfstraße in Ostrau wieder befahrbar. Die kleine Dorfstraße wird im Einbahnstraßenverkehr nutzbar sein. Der Alte Schulweg ist nach wie vor gesperrt.

TOP 3

Protokollkontrolle

Frau Eggert und Herr Große erklären sich bereit, dass Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 16.10.2024

Das Kurzprotokoll vom 16.10.2024 wird bestätigt. Herr Dr. Böhm bittet allerdings darum, künftig auch seine, manchmal auch humoristisch gemeinten, Äußerungen im Protokoll mit zu erwähnen.

Abarbeitungsprotokolle

Es erfolgen Anfragen zur Mauer im Bereich Kirnitzschtal, welche im Rahmen der notwendigen Baumaßnahmen teilweise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass man dabei nicht von einem schuldhaften Verhalten des Forstbetriebes ausgehen kann, sondern dass dies normale Störungen an derartigen Stützmauern im Zuge von Baumfällmaßnahmen sind. Damit liegt es in Verantwortung der Stadt, die Stützmauern wieder in Ordnung zu bringen.

Herr Ch. Friebel beklagt, dass im Abarbeitungsprotokoll der Bereich der Elbwiesen ab Café Häntzschel in Richtung Schmilka als nicht ungepflegt betrachtet wird. Herr S. Friebel stimmt dieser Auffassung zu.

Herr S. Friebel merkt an, dass die Beschilderung am Wolfsgraben noch immer einsprachig und aus seiner Sicht nicht ausreichend vorhanden ist.

Zum Bereich Pflege der Habe in Postelwitz kritisiert Herr S. Friebel, dass diese durch die Stadt nicht ausreichend erfolgt. Frau Prokoph erklärt dazu, dass der Ausbau der Habe eine Forderung des Schiffervereins war, die mit der Zusicherung des Vereins einherging, dass dieser sich vollständig um die Pflege des Bereiches kümmert.

Herr Kerger führt an, dass im Abarbeitungsprotokoll die Thematik – Ilme - nicht aufgeführt ist. Frau Prokoph erklärt dazu, dass die Unterlagen, die uns vom Ortschaftsrat zur Verfügung gestellt wurden, bereits an das Planungsbüro weitergeleitet sind und das Planungsbüro die Kontaktdaten erhalten hat, um sich mit Herrn Kerger in Verbindung zu setzen, wenn Begehungen oder Maßnahmen stattfinden.

TOP 4

Annahme einer Schenkung: Übernahme des Flst. 431/1 Gemarkung Krippen

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 14 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 5

Annahme einer Spende für die Kameradschaft Freiwillige Feuerwehr Bad Schandau

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Da keine Diskussion erfolgt, bittet er um Abstimmung.

AE: 14 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6

Beschluss – Verkauf Grundstück Dorfstraße 3

Der Bürgermeister erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage. Herr Ch. Friebel fragt an, ob schon Maßnahmen festgelegt sind, die für Einnahmen aus dem Verkauf umgesetzt werden können. In der Vergangenheit wurde ja festgelegt, dass Einnahmen aus Grundstücksverkäufen künftig auch der Gebäudesanierung zufallen sollen und nicht dem reinen Verwaltungshaushalt untergeordnet werden. Der Bürgermeister erklärt, dass dies auch so geplant ist. Im Rahmen der Haushaltplanung 2025/2026 sollen dann die Maßnahmen festgelegt werden, für die vorrangig dieses Geld eingesetzt wird. Herr Dr. Böhm ergänzt zu den Worten des Bürgermeisters – Ihr Wort in Gottes Ohr.

Anschließend bittet der Bürgermeister um Abstimmung zum Beschlussvorschlag.

AE: 14 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 7

Allgemeines / Informationen

Der Bürgermeister hat keine weiteren Informationen.

TOP 8

Bürgeranfragen

Der Bürgermeister empfiehlt, dass wir die Bürgeranfragen nach dem TOP 9 vornehmen, da sicherlich mit dem TOP 9 auch einige Fragen, die in der Bürgerschaft vorherrschen, beantwortet werden könnten.

TOP 9

Bericht zur aktuellen Situation der Elbbrücke in Bad Schandau

Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister Herr Berger vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie Herr Baumann und Herr Roßmann aus dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Herr Berger erläutert ausführlich die Gründe, die zur plötzlichen und unangekündigten Sperrung der Elbbrücke geführt haben. Er erläutert detailliert die Prüfungsschritte und die Ergebnisse, die so besorgniserregend sind, dass eine Brückensperrung unumgänglich war.

Herr Roßmann erklärt die ingenieurtechnischen Aspekte der Verspannung der Elbbrücke bis hin zu den Details der Untersuchungen einzelner Bauteile. Zur Perspektive nach Abschluss der Untersuchungen für die Elbbrücke bzw. Provisorien, falls die Elbbrücke nicht wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird, erklärt Herr Berger, dass das Ministerium mit der Bundeswehr in Kontakt ist. Dazu wird es am 14.11.2024 einen Termin mit Vertretern der Bundeswehr sowohl aus Sachsen als auch aus Berlin geben, bei dem man über eine mögliche Pontonbrücke spricht. Gleichzeitig werden Variantenuntersuchungen durchgeführt, die die mögliche Ertüchtigung der Carolabrücke für den Fahrzeugverkehr prüfen. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man könnte die Brücke nur für den Fahrzeugverkehr zulassen, damit den Zugverkehr zwischen Bahnhof Bad Schandau und Rathmannsdorf unterbrechen. Es gäbe aber auch Möglichkeiten mit Plattenaufgaben im Gleisbereich, die sowohl den Schienenverkehr als auch den Fahrzeugverkehr zuzulassen. Während der Schienenverkehr die Strecke nutzt, muss dann der Fahrzeugverkehr über Ampelanlagen ausgeschlossen sein. Dennoch scheint dies eine mögliche Variante.

Es wird auch geprüft, ob die Errichtung einer vollkommen neuen Behelfsbrücke neben der jetzigen Elbbrücke eingerichtet werden muss. Alle möglichen Ersatzbrückenvarianten werden nicht unproblematisch sein und wahrscheinlich auch nur den Einrichtungsverkehr zulassen, das heißt, es würde dann trotzdem Ampelregelungen geben.

Zur Thematik – inwiefern auch die Brücke über die Eisenbahngleise und die Hochstraße nach Krippen einer Gefährdung unterliegen – erklärt Herr Berger, dass auch diese aus Spannbeton sind und auch der gleiche Henningsdorfer Spannstahl verwendet wurde. Allerdings handelt es sich hierbei um andere Bauweisen. Beide Bereiche werden im Zuge der jetzigen Maßnahmen mit detailliert untersucht, so dass auch da zum Jahresende konkretere Aussagen getroffen werden können.

Herr Roßmann erläutert ergänzend technische Daten zum Spannstahl. Die Spannstahlkonstruktionen zu DDR-Zeiten wurden ohne zusätzliche Sicherungen geplant, da man davon ausging, dass dieser Spannbeton und der Spannstahl auf ewig hält und es nicht zu Korrosionen kommt. Die Probeentnahmen sollen in der 49 KW stattfinden. Anschließend werden diese im Labor untersucht, sodass Ende Dezember 2024 mit Ergebnissen gerechnet werden kann. Die Brücke bekommt außerdem ein Vermessungsmonitoring, um mögliche Veränderungen zu erkennen. Es ist außerdem eine Nachberechnung der Baustoffuntersuchungen beauftragt. Ziel ist es, wieder eine Freigabe der Brücke zu erreichen, eventuell kann diese aber auch nur für bestimmte Verkehrsarten erfolgen. Zur Instandsetzung werden auch mehrere Varianten geprüft. Das die S 163 in Bad Schandau im Bereich Penny Markt gesperrt wurde, hält Herr Berger für nicht notwendig. Ebenfalls die Sperrung des Elberadweges. Beide Szenarien wird er nochmals zur Prüfung geben und ggf. dann wieder Teilsperren aufheben.

Auf Anfrage zur Finanzierung der gesamten Maßnahmen, die ja jetzt ohne Bundes- und Landeshaushalt erfolgen muss, erklärt Herr Berger, dass aus den jetzt noch vorhandenen Mitteln im Sächsischen Landeshaushalt die Finanzierung der Planung sichergestellt ist. Ein eventuell

notwendiger Neubau oder die Reparatur der Brücke muss dann aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, da es sich ja um eine Bundesstraße handelt.

Herr Tappert erklärt, dass er es für sinnvoll erachtet, dass ggf. auch kurzfristig die Brücke wieder für Teilverkehr freigegeben werden kann.

In den ergänzenden Bürgeranfragen meldet sich ein Bürger zu Wort mit der Frage, wie die Bundeswehr mit einbezogen wird. Herr Berger erklärt, dass, wie schon gesagt, die Lage entsprechend sondiert wird.

Herr Dr. Böhm betrachtet die Situation mit aus Sicht der Touristiker. Der Verkehr hat seit der Brückensperrung in Bad Schandau rapide abgenommen und er dankt den Verantwortlichen dafür, dass auch über Behelfsbrücken nachgedacht wird. Bad Schandau ist katastrophenerprobt und die Menschen hier sind Praktiker, so dass auch relativ kurzfristig die allergrößten Probleme, die bereits mit der Vollsperrung eintraten, gelöst werden konnten und praktikable Lösungen gefunden wurde. Dazu geht sein Dank an den Bürgermeister, die Verwaltung und die RVSOE.

Der Bürgermeister ergänzt zu den Ausführungen, dass im Gespräch mit der Sächs. Staatskanzlei die Thematik Tourismus und die entsprechenden Perspektiven diskutiert werden. Bei allen Maßnahmen müssen beschleunigte Verfahren angestrebt werden, um auch notwendige Baumaßnahmen nicht künstlich zu verzögern. Die nächste Zeit wird prägend für die Existenzen in vielen Gewerbebetrieben in und um Bad Schandau und eine schnelle Lösung ist für Bad Schandau überlebenswichtig. Wenn dies gelingt, könnte das auch ein gutes Beispiel für die Staatsregierung werden, dass auch in Deutschland Maßnahmen schnell und unbürokratisch umgesetzt werden können. Es geht nicht nur um Bad Schandau, sondern es geht um die gesamte Region Elbsandsteingebirge, die durch die jetzige Situation in Mitleidenschaft gezogen wird.

Herr Hickmann äußert sein Unverständnis darüber, dass die Brücke ja geprüft war und es dennoch jetzt plötzlich zu einer Sperrung kommt. Es geht ihm alles in allem zu langsam und für die Bevölkerung ist nicht erkennbar, dass an allen Fronten hier gearbeitet wird.

Zum Bereich der Umleitungen schlägt Herr Hickmann vor, dass der „Ziegenrücken“, vor allem in den Wintermonaten, mit einer Tonnagebegrenzung versehen werden muss. So wie die Ampelanlage jetzt steht ist es ausgeschlossen, dass bei Glatteis dort LKW-Verkehr stattfinden kann.

Herr Berger erklärt, dass jetzt die Verkehrsströme, die über diese Umleitungsstrecken laufen, permanent geprüft werden. Regelungen werden angepasst. Vieles ist hier noch im Prozess.

Zum Thema – Brückenprüfung – erklärt er, dass es für Brückenprüfungen bestimmte Routinen gab, die durchzuführen waren. Diese Prüfungen bezogen sich insbesondere auf Sichtkontrollen und auf die Analysierung von Veränderungen am Brückenbauwerk. Man hat nicht in die Brücke hineingeschaut, das heißt detailliert, Materialproben entnommen. Dies war bisher nicht Bestandteil der Routinen. Auf Grund der jetzt aufgetretenen Situationen und der neuen Erkenntnisse wird es möglicherweise künftig in die Prüfroutinen mit aufgenommen, dass auch spezielle Materialproben entnommen werden müssen. Dass die Elbbrücke und 19 weitere Brücken einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden, liegt einzig und allein an den Erkenntnissen, die aus dem Einsturz der Carolabrücke in Dresden gesammelt wurden und der Feststellung, dass es sich bei den weiteren Brücken auch um Brücken handelt, in denen der sogenannten Henningsdorfer Spannstahl verbaut wurde.

Herr Wendrich fragt an, ob die Ampelanlage im Bereich Penny-Markt notwendig ist. Dies wird nochmals geprüft. Die Schifffahrt ist aus Sicht von Herrn Wendrich ebenfalls als wichtiges touristisches Standbein mit zu betrachten.

Dazu erklärt Herr Berger, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) die Sperrung der Durchfahrt durch die Elbbrücke angeordnet hat. Wenn die Prüfungen abgeschlossen sind und das Spannband

geprüft wurde, kann auch gegenüber dem WSA eine Aussage getroffen werden, ob Schiffverkehr unter der Brücke verantwortbar ist.

Herr Kopprasch fragt an, wann im Bereich der Hochstraße nach Krippen und der Brücke über die Bahngleise Klarheit herrschen kann, ob diese weiter nutzbar sind. Herr Roßmann erklärt, dass dies auch bis Jahresende möglich sein sollte. Jetzt werden unter halbseitiger Sperrung auch an diesen Brücken Proben entnommen.

Ein Bürger äußert sich dahingehend, dass Fähren und Busse besser aufeinander abgestimmt sein müssen. Auch hier erklärt der Bürgermeister, dass die RVSOE dabei ist, die Fahrpläne zu verfeinern um dort die Schnittstellen besser miteinander zu verknüpfen.

Herr Kerger fragt an, welche Fähren derzeit kostenfrei sind und ob dies auch für die Schmilkaer Fähre zutrifft bzw. ob es möglich wäre, auch die Schmilkaer Fähre anders zu takten.

Herr Ortschaftsrat Sauer erklärt, dass der Porschdorfer Berg nur zu einem Teil in der Vergangenheit saniert wurde. Der alte unsanierte Teil leidet stark unter den jetzigen Belastungen. Insofern sollte geprüft werden, ob Tonnagebegrenzungen auch hier sinnvoll wären.

Im Bereich des „Ziegenrückens“ wurde eine Ampelanlage aufgestellt. Dazu bemängelt ein Bürger, dass diese an einer ungünstigen Stelle steht. Sie befindet sich im Bereich einer Steigung, die bei Glätte dazu führen wird, dass Fahrzeuge dort nicht mehr anfahren können. Es ist zu prüfen, ob auf die Ampel grundsätzlich verzichtet werden könnte, wenn Schwerlastverkehr aus dem Bereich verbannt wird.

Herr Kopprasch fragt an, ob es die Möglichkeit gibt, dass die Elbfähre direkt vom Bahnhof zum gegenüberliegenden Anleger der Wasserschutzpolizei fahren könnte. Damit könnten insbesondere Bürger der anderen Elbseite in Richtung Penny und andere Einkaufsmöglichkeiten besser bedient werden. Der Bürgermeister erklärt, dass sich die RVSOE um die Nutzung dieses Anlegers bemüht hat, die Polizei dies aber zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt.

Herr Bredner merkt an, dass, wenn die Elbrücke in Bad Schandau tatsächlich dauerhaft oder sehr langfristig gesperrt wird, dies eine Katastrophe für Bad Schandau und alle in Bad Schandau befindlichen Gewerke darstellt. Daher muss alles unternommen werden, um diesen Zustand zu beenden.

Bürgeranfragen aus TOP 8

Eine Bürgerin bemängelt, dass die zur Baumaßnahme Wolfsgraben gehörenden Baufahrzeuge grundsätzlich im Hof des Grundstückes Elbufer 18 lenken. Dies ist nicht gewünscht, da der Boden des Platzes dafür nicht ausgestattet ist.

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 22.30 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung und bedankt sich bei den Gästen für ihre Teilnahme.


T. Kunack
Bürgermeister


A. Wötzel
Protokollantin

Sitzung	Sachverhalt	VA	Bearbeitungs- und Erledigungsvermerke
SR 14.12.22	Schild, welches auf den Bauhof hinweist, anbringen	132	In Arbeit
AZV Vv 23.03.2023	Anfrage im Auftrag der FF Postelwitz nach der Kennzeichnung von Regenwassereinläufen, damit diese bei Hochwasser besser erkennbar sind	122 / 108	Mündlich von AZV bereits abgelehnt schriftliche Anfrage über AZV steht noch aus wird Zeitnah nachgereicht.
TA 05.06.2023	Gebühr für Ausleihe Biertischgarnituren an Vereine muss beraten werden	BM	
SR 19.07.2023	Platz vor dem Friedrich-Gottlob-Keller-Denkmal befindet sich in einem schlechten Zustand, prüfen, ob Teile des Platzes mit Pflaster versehen werden könnten	BM	Angebot für Pflasterarbeiten liegt vor, Umsetzbarkeit wird geprüft, Prüfung neuer Standort
SR 19.07.2023	Kreisverkehr in Richtung Krippen macht keinen gepflegten Eindruck und ist nicht schön gestaltet – prüfen, wie man den Bereich attraktiv und pflegearm bestücken könnte	127	Straßenbauamt angefragt – Antwort steht noch aus – Antwort wurde angemahnt, Anfrage wurde neu an Straßenmeister gestellt
SR 21.02.2024	Am Haus Pallmann verschlechtert sich die Situation deutlich – Eigentümer wieder informieren und zu Maßnahmen auffordern	108	Info an LRA (untere Bauaufsicht)
SR 20.03.2024	Geländer am Lutherweg ist immer noch in einem sehr schlechten Zustand und bedarf dringend eines neuen Farbanstriches	BH	Angebote liegen vor, Mittel für 2025 angemeldet
SR 07.08.2024	Verbesserungen der Anschlagtafeln in Schmilka herbeiführen	127	
SR 07.08.2024	Auf der Liliensteinstraße hat sich eine Absenkung gebildet, die eine deutliche Gefährdung darstellt	134	
07.08.2024	Zahnsberg – das noch fehlende Stück Geländer ersetzen	BH	Auftrag an Fa. Kaulfuß erteilt
TA 02.09.2024	Wann erfolgt nun endlich die Aufstellung des Buswartehäuschens in Porschdorf	BH	erledigt
TA 02.09.2024	Durch Baumfällungen im Kirnitzschtal wurden Trockenmauern der Hartungpromenade massiv beschädigt – diese müssen repariert werden	133	Wird für HH 2025 vorgesehen
TA 02.09.2024	Zum Zwecke des Zivilschutzes müssen Maßnahmen an der Kirnitzsch ergriffen werden, um den Transport von Totholz bzw. den weiteren Bewuchs zu verhindern – Druck auf LTV ausüben	134	
TA 02.09.2024	Wem gehören Linden an der B 172 – benötigen unbedingt einen Pflegeschnitt bzw. müssen eingekürzt werden	133	Eigentümer ist LASuV, Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt. Totholz wird regelmäßig entfernt. Kompletter Pflegeschnitt ist mit mehr als 10.000 € anzusetzen

TA 02.09.2024	Wer ist für Biotope im Bereich Elbufer Postelwitz zuständig – diese müssen gereinigt und ausgebagert werden	134	Zuständigkeit wird vom WSA und NPV geprüft
TA 02.09.2024	Vorschlag – Errichtung von Fahrradgaragen auf dem Bahnhof – dazu mit Königstein Rücksprache nehmen, wie die dortigen Fahrradgaragen genutzt werden	135	Auslastung ist nicht überragend. Einnahmen decken kaum die Kosten
TA 02.09.2024	Nach Baumaßnahmen unbedingt Straße Zahnsgrund grundhaft erneuern	LRA	Zuständigkeit LRA
TA 02.09.2024	Dorfteich in Porschdorf ist noch nicht entschlammte bzw. saniert	134	Finanzierung für Sanierung unklar
SR 18.09.2024	Prüfen, inwiefern die Elbwiesen tatsächlich abgetragen und intensiver gepflegt werden können	BH	Elbwiesen werden sehr intensiv gepflegt siehe Zustand
SR 18.09.2024	Informationsschild in Postelwitz erneuern	127	
SR 18.09.2024	Im Bereich Ausfahrt LIDL führen Bäume und anderer Bewuchs zu extremen Sichteinschränkungen	BH	Bewuchs wird durch Bauhof entfernt
SR 18.09.2024	Parkproblematik im Bereich Porschdorfer Straße – durch regelmäßiges Zuparken ist Kreuzungsbereich so eingeschränkt, dass es zu Gefährdungen kommt	108	Termin mit Verkehrsbehörde zum Thema
SR 18.09.2024	Prüfen, ob am Teich in Waltersdorf eine Leitplanke angebracht werden kann	108	Weitergeleitet am SMIR
SR 18.09.2024	Prüfen, ob auf der Dresdner Straße eine Überwachungsstafel aufgestellt werden kann – zahlreiche Geschwindigkeitsverstöße	108	Wurde geprüft
SR 18.09.2024	Nach wie vor Problematik des behindertengerechten Abganges im Bereich Bäckerei Schurz	108	Wurde mit Betreffenden geklärt Umsetzung noch in 2024
SR 18.09.2024	Wenn Hochwasserplan aktualisiert ist, im Amtsblatt veröffentlichen	127	
TA 30.09.2024	Brücke am Wolfsgraben muss noch einmal untersucht bzw. repariert werden und verschiedene Pflanzflächen gereinigt werden	134	Reparatur im Zuge der Baumaßnahme geplant
TA 30.09.2024	Schifferverein informieren, wer für die Pflege der Grünflächen im Bereich Habe zuständig ist	134	Verein selbst, da er ihn auch selbst nutzt
TA 30.09.2024	Hinweisschild zum OT Ostrau ist zugewachsen und muss freigeschnitten werden	BH	
TA 30.09.2024	Elbwiesen zwischen Abzweig Ostrau und Schmilka – Bewuchs sehr hoch, Müll und Anlandungen sind noch nicht beseitigt – den dafür Zuständigen zur Reinigung auffordern		Zuständigkeit liegt bei den Grundstückseigentümern. Ein Zwang kann nur bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit erfolgen.
TA 30.09.2024	Komplette Grasnarbe und Anlandungen auf den Elbwiesen müssen abgetragen werden – dazu mit Umweltministerium und anderen Behörden Gespräche führen und große angelegte Aktion organisieren	BM	
SR 16.10.2024	Wegweiser am Wolfsgraben, welche über die Sperrung informieren, sind zu klein – mehrsprachig und deutlich größer gestalten		Hinweisschilder sind an Baken angebracht, welche ständig durch Passanten geöffnet werden

SR 16.10.2024	Elbwiesen sind nur bis zum Café Häntzschel in einem ordentlichen Zustand	BH	Komplette Pflege der Elbwiesen übersteigt das Budget der Stadt bei Weitem – ausgewählter Bereich ist ausdrücklich die Elbpromenade
SR 16.10.2024	Im Bereich des Obriegensteiges liegt ein Felsen locker am Wegesrand – prüfen, dass dieser Stein den Wanderweg nicht zerstört	127	Unterlagen wurden an NPV weitergeleitet – diese sind zuständig
SR 16.10.2024	Platz hinter Freitaler Hütte dient nur noch als Parkplatz für die Freitaler Hütte und ist nur über diese zugänglich – da es sich um absoluten Außenbereich handelt, prüfen ob dies zulässig ist	134/ 108	
SR 16.10.2024	Parkleitsystem für die Parkplätze Elbkai und Schmilka – prüfen, ob über die Homepage der Stadt Bad Schandau ein Zugriff auf die Daten möglich ist	127	
SR 16.10.2024	Im Bereich des oberen Ostrauer Ringes nach wie vor Falschparker, die vermutlich der Klinik zuzuordnen sind	108	
SR 16.10.2024	Prüfen, ob die Beleuchtung in Schmilka komplett getauscht wird – Info an OV Herrn Kerger geben	134	Die Leuchtmittel werden ausgetauscht
SR 16.10.2024	Im Straßenbereich Schmilka hat sich ein Straßeneinlauf gelockert und Betonring ist bröselig	134	Gemeldet an AZV liegt in deren Zuständigkeit
SR 16.10.2024	Auswertung, ob sich das Wahlverhalten in Schmilka geändert hat, nachdem das Wahllokal von Schmilka nach Postelwitz verlegt wurde	127	Vorhandene Daten wurden an OV gesandt
SR 13.11.2024	Beschilderung am Wolfsgraben ist noch immer einsprachig und aus Sicht von Herrn S. Friebebel nicht ausreichend vorhanden	134	
SR 13.11.2024	Anfrage, ob auch die Schmilkaer Fähre anders getaktet werden kann	127	z.Z. nicht vorgesehen
SR 13.11.2024	Unsanierter Teil des Porschorfer Berges leidet sehr unter den jetzigen Belastungen – prüfen, ob Tonagebegrenzung sinnvoll wäre	134	
SR 13.11.2024	Ampelanlage Bereich Ziegenrücken steht an ungünstiger Stelle (befindet sich im Bereich einer Steigung, was bei Glätte dazu führen kann, dass Fahrzeuge nicht mehr anfahren können) – prüfen, ob auf die Ampel grundsätzlich verzichtet werden könnte	127	Wurde verändert – Verkehrsamt prüft regelmäßig und passt ggf. an
SR 13.11.2024	Zur Baumaßnahme Wolfsgraben gehörende Baufahrzeuge lenken grundsätzlich im Hof des Grundstückes Elbufer 18 – ist nicht erwünscht, da der Boden des Platzes dafür nicht ausgestattet ist	134	Baufirma wurde darauf hingewiesen

Abarbeitungsprotokoll Ortschaftsräte

Sitzung	OT	Sachverhalt	VA	Bearbeitungs- und Erledigungsvermerke
15.02.2024	Ostrau	Wanderfad Gänseweinkurve - Fußweg anlegen	133	
14.03.2024	Ostrau	Geländer Fahrstuhlweg benötigt schon seit langem einen neuen Anstrich	BH	Mittel für neuen Farbanstrich für 2025 angemeldet
11.04.2024	Ostrau	an der alten Wetterfahne fehlt der Wegweiser zum Bergsteig Richtung Kirnitzschal-Klinik	BH	Aufgabe Wegewart
08.08.2024	Ostrau	Klärung / Änderung der Hydrantenschilder von Ostrau (von rot nach blau)	122	
12.09.2024	Ostrau	Ostrauer Ring - Parksituation unmöglich	108	O.Amt kontrolliert und Straft täglich ab kann aber an der Situation langfristig nichts ändern.
12.09.2024	Ostrau	Ostrauer Ring - Einbahnstraßenschild wird oft ignoriert (vielleicht zu klein)	108	Schild exakt der akuten Din und darf und wird nicht geändert werden.
12.09.2024	Ostrau	Eingang vom Wolfsgraben zur Emmabank, hier muss das Bankett wiederhergestellt werden, Weg befestigt werden	BH/ 134	
12.09.2024	Ostrau	Aufstellung eines Mülleimers am Parkplatz Ortseingang	BH/ 108	Nach illegaler Entsorgung durch Nachbargrundstück entfernt auf ungewisse Zeit: Nach Rücksprache Bauhof soll in der Sasion 2025 nochmals ein neuer Anlauf bzw. Testphase erfolgen.
07.11.2024	Ostrau	OR fordert Stadt auf, endlich die Hütte vom Teich an die Haltestelle Schanzenweg zu bringen und die neu gebaute Hütte aufzustellen	BH	
07.11.2024	Ostrau	Anfrage, ob die Stadt Hilfestellung bei der Abstimmung der Ampelphasen der Baustelle nach Ostrau geben kann	108	
07.11.2024	Ostrau	Sichtachse der Sendigaussicht freischneiden - gibt es da schon einen Termin	BH/133	
07.11.2024	Ostrau	Bauablauf Dorfstraße - könnte bis zum nächsten OR der derzeitige/zukünftige Stand/Bauablauf bekanntgegeben werden	134	
07.11.2024	Ostrau	Emmabank - nach 200 m vom Wolfsgraben kommend war immer ein Bankplatz - diesen bitte wieder einrichten	BH	
27.02.2024	Porsdorf	Teichsanierung muss in Haushaltplan aufgenommen werden	134	Rückhaltebecken wird im Frühjahr geleert

13.08.2024	Porschdorf	Risse im Asphalt Ringweg reparieren lassen	134	
13.08.2024	Porschdorf	Flutrinne entlang des Erlichthweges freibaggern	BH/134	
13.08.2024	Porschdorf	Bühne auf Dorfteich zurückbauen	BH	Keine Zuständigkeit durch Bauhof, wurde vom damaligen Verein errichtet.
13.08.2024	Porschdorf	Bäume auf Forstweg entfernen	133	erledigt
06.03.2024	Prossen	Bau einer öffentl. Toilette in Haushaltplanung aufnehmen	114/131	ggf. Planung 2025/2026
06.08.2024	Waltersdorf	Unterer Dorfteich - Geländer defekt	BH	Erneuerung 46./47. KW
17.09.2024	Waltersdorf	Prüfen, ob in der Kurve oberer Teich eine Leitplanke möglich ist (Unfallgefahr)	108	SMR wurde dazu angefragt und um Umsetzung ermahnt
17.09.2024	Waltersdorf	Anfrage Stand mittlerer Teich (gegenüber Stiller Fritz)	BH	Erledigt
17.09.2024	Waltersdorf	Anfrage Stand Ortseingangsschilder	BM	
15.10.2024	Waltersdorf	Ortseingang - Begrüßungsschilder	BM	
12.11.2024	Waltersdorf	Ampel am "Ziegenrücken" muss dringend versetzt werden (im Winter Rutschgefahr)		
12.11.2024	Waltersdorf	Liliensteinstraße - kleine Risse sollten verteert werden - durch das Salzen im Winter können größere Schäden entstehen		
26.08.2024	Bad Sch.	Besitzer Grundstück zwischen Lindentallee 12 und 14 anschreiben, dass Fußweg und Mauer dringend von Wildwuchs zu befreien sind	108	Besitzer wurde bereits 3 mal Angeschrieben O.Amt prüft Ersatzvornahme
26.08.2024	Bad Sch.	Besitzer Ecke Marktstr./Poststr. anschreiben, dass der Baum dringend zu verschneiden ist	108	
26.08.2024	Bad Sch.	Spielplatz Kurpark - wann erfolgt angedachter Neubau, ist Projektplanung schon abgeschlossen oder kann noch Einfluss genommen werden	134	Projekt wurde vorgestellt
26.08.2024	Bad Sch.	Mündung Kirmitsch in die Elbe hat sich an der rechtsseitigen Uferböschung Unrat angesammelt. Dieser verfestigt sich, ist bewachsen und behindert den Abfluss - wer ist bis zu dieser Stelle für die Bäumung der Uferböschung verantwortlich	134	Die Zuständigkeit für die Kirmitsch liegt bei der Landestalsperrenverwaltung (LTV)
30.09.2024	Bad Sch.	Erneuerung Spielplatz Kirmitschtastraße	134	Bewerbung für Förderung wurde abgegeben
30.09.2024	Bad Sch.	Auf dem Arbeiterweg haben sich 2 weitere Kuhlen gebildet. Dort befindet sich eine Bank und ein Aussichtspunkt - es sollte eine Begehung durch den Bauhof stattfinden	BH	Der Arbeiterweg ist kein öffentlicher Weg mehr.
30.09.2024	Bad Sch.	An der Therme, Nähe Parkplatz, sollten die Rubinen durch einen Gutachter überprüft werden.	133	
29.10.2024	Bad Sch.	Spielplatz Kirmitschtastr. - OR schlägt vor, Tischtennisplatte, Klettersteine und Baumelbänke an den Beachvolleyballplatz an der Therme umzusetzen	134	Kann ggf. im Zuge des Spielplatzneubaus mit realisiert werden.
29.10.2024	Bad Sch.	Spielplatz Kirmitschtastr. - befindliche Treppe zur Kirmitsch ist zugewachsen - wer ist für die Wiederherstellung verantwortlich	134	
29.10.2024	Bad Sch.	Anfrage an Bauhof - an welchen Stellen am meisten Pizzakartons entsorgt werden und ob es Sinn macht, über die Anschaffung spezieller Pizzakartonabfallbehälter nachzudenken	BH	
29.10.2024	Bad Sch.	Ehemaliges Luchsgehege und alter Bärenzwinger sind in einem sehr schlechten Zustand - gibt es konkrete Pläne für das Areal	134/BSKT	

19.09.2023	Krippen	OR bittet um Prüfung der Straßeneinläufe, da einige locker sind und durch Erschütterungen Schäden an den Häusern verursachen	135	Vergleichangebote müssen aufgrund der Schadenssumme eingeholt werden, Entscheidung über Finanzierung steht noch aus
14.11.2023	Krippen	H. Schöps, Elbweg, fragt an, ob eine Straßenleuchte vor seinem Haus angebracht werden kann	135	keine Notwendigkeit
06.11.2024	Postelwitz	Zahnsborn - Probleme mit dem Wasserabfluss - Vororttermin mit Bauhof und OR	BH	
06.11.2024	Postelwitz	Steinbrüche - Buswartehaus in baulich schlechtem Zustand - bitte neues aufstellen	BH	
06.11.2024	Postelwitz	Radweg zwischen Abzweig Ostrau und Steinbrüche Risse im Asphalt durch Wurzelwerk	134	
06.11.2024	Postelwitz	Regenabflussrohr am Zahnsberg (neu gebautes) durch Laub verstopft - bitte reinigen	BH	
06.11.2024	Postelwitz	Kirschleite - Aufgang zwischen Fam. Schöps und Richter - Mauer defekt - Lösung wurde durch Bauhof gefunden - wann erfolgt Umsetzung?	BH	Aus Sicht des Bauhofes besteht wegen Geringfügigkeit des Schadens kein Handlungsbedarf
06.11.2024	Postelwitz	Kirschleite - Freischnitt des Weges	BH	Laufende Erledigung nach Priorität des Weges (ca. 3x Jahr)
06.11.2024	Postelwitz	Mauer Kirschleite 8 - wurde Eigentümer ermittelt	131	
06.11.2024	Postelwitz	zwischen Elbufer 89 und 91 Treppen ausbessern	134	
06.11.2024	Postelwitz	Buchentilke - vorderer Aufgang (Kannegießer) Pflastersteine sacken weiter ab - Sturzgefahr bei Mülltonnentransport	134	
06.11.2024	Postelwitz	Buchentilke - Abfluss unter Gitter reinigen	BH	
06.11.2024	Postelwitz	Bei Fam. Richter und Wagner - Mauer Häuserseite wird nur noch vom Geländer gehalten	134	
06.11.2024	Postelwitz	B 172 - alle Treppenabgänge zur Elbe sollten lt. Protokoll gemacht werden - gibt es dazu eine Info	134	
06.11.2024	Postelwitz	Wann erfolgt Aufbau der Sirene	121	
06.11.2024	Postelwitz	Klärung Linden B 172 Radweg lt. Abarbeitungsprotokoll - wann erfolgt die Lösung dazu	133	
06.11.2024	Postelwitz	Wolfsgraben - die als Bauschutz dienenden Rampen an den Treppen sollten nicht wieder zurückgebaut werden - sher gute Lösung für den Transport für die Anwohner	134	
06.11.2024	Postelwitz	was wird mit dem Land zwischen Fam. P. Schulz und Ostrau - müssen die Hecken eingekürzt werden	108/131	
06.11.2024	Postelwitz	Bushaltestelle Café Häntzschel - Prüfung zum Aufstellen eines Wartehauses	BH	
06.11.2024	Postelwitz	Anfrage, ob es neue Informationen zum Vaterhaus gibt	134	
06.11.2024	Postelwitz	Überholverbot in Postelwitz B 172 - Anfrage dazu erfolgt im Juni 2023	108	
06.11.2024	Postelwitz	Prüfen, ob Geschwindigkeitserfassung auch in Postelwitz erfolgen kann	108	

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0091	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Kämmerei	Richter, Gudrun		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	11.12.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Annahme einer Spende für die Jugendfeuerwehr Porschdorf im Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme einer Geldspende über 400 € von Maria und Marko Große aus Porschdorf für die Förderung der Jugendfeuerwehr Porschdorf. Der Spendenbetrag ging im November 2024 in der Stadtkasse ein.

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung ist aufgrund der seit 01.01.2014 geltenden Neuregelung der SächsGemO zu Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erforderlich.

Die Genehmigung zur Veröffentlichung persönlicher Daten der Spender liegt vor.

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0092	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Kämmerei	Richter, Gudrun		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	11.12.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss 2023 der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH ist wie folgt festzustellen:

1.1.	Bilanzsumme	364.789,53 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	66.248,00 €
	- das Umlaufvermögen	286.403,11 €
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	12.138,42 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	214.330,87 €
	- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	0,00 €
	- die Rückstellungen	56.745,00 €
	- Verbindlichkeiten	93.713,66 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2.	Jahresüberschuss	2.932,35 €
1.2.1.	Summe der Erträge	1.617.230,80 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	1.629.756,78 €
1.2.3.	Saldo aus Zinsen und Steuern	15.458,33 €

- Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.932,35 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- Entlastung der Geschäftsführerin

Der Geschäftsführerin, Frau Gundula Strohbach, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch Dr. Winfried Heide, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Dresden.

Mit Datum vom 14. November 2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den

Jahresabschluss zum 31.12.2023 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH erteilt.

Beschlussbegründung:

Der Aufsichtsrat der BSKT hat in seiner Sitzung am 04.12.2024 die Annahme des vorliegenden Jahresabschlusses 2023 der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH sowie den Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung empfohlen.

Das Eigenkapital weist zum 31.12.2023 folgende Bestandteile aus:

I.	Gezeichnetes Kapital:	25.600,00 €
II.	Gewinnvortrag:	185.798,52 €
III.	Jahresüberschuss:	2.932,35 €

Dr. Böhm

BERICHT

ÜBER DIE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2023
UND DES LAGEBERICHTES
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023
DER
**BAD SCHANDAUER KUR- UND TOURISMUS
GMBH,**
BAD SCHANDAU

Maßgeblich ist das gebundene Exemplar

DR. HEIDE & NOACK PARTGMBB

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Comeniusstraße 32 • 01307 Dresden
E-Mail: info@heide-noack.de
Telefon: 0351 44 00 380

INHALTSVERZEICHNIS

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
B.I Lage des Unternehmens	2
B.I.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	2
B.I.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
B.I.3 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
C.I Gegenstand der Prüfung	5
C.II Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
D.I.2 Jahresabschluss	9
D.I.3 Lagebericht	10
D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
D.II.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	11
D.II.3 Aufgliederungen und Erläuterungen	12
D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
D.III.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	14
D.III.2 Finanzlage	17
D.III.3 Ertragslage	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	19
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	19
G. Schlussbemerkung	23

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0093	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Kämmerei	Richter, Gudrun		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	11.12.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Entlastung des Aufsichtsrates der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH wird dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Beschlussbegründung:

Der Jahresabschluss per 31.12.2023 und der Lagebericht 2023 der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH wurde von Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit Datum vom 14. November 2024 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Dem Stadtrat wurde der Jahresabschluss 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dieser Beschlussfassung ist eine Entlastung der Geschäftsführerin verbunden.

Auf Grund von Befangenheitstatbeständen (Mitglieder des Aufsichtsrates können sich in ihrer Funktion als Stadtrat nicht selbst entlasten) muss die Entlastung des Aufsichtsrates durch eine gesonderte Beschlussfassung erfolgen.



Bad Schandau · Krippen · Ostrau · Porschdorf · Postelwitz · Prossen · Schmilka · Waltersdorf

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0094	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Kämmerei	Richter, Gudrun		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	11.12.2024	öffentlich zur Kenntnis

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Bekanntgabe des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2023

Als Anlage wird Ihnen der Beteiligungsbericht der Stadt Bad Schandau zum 31.12.2023 bekannt gegeben. Im Nachgang ist der Beteiligungsbericht in der Internetpräsentation der Stadt Bad Schandau abrufbar.

Stadt Bad Schandau
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beteiligungsbericht

zum

31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	Seite 1
2.	Organigramm der Unternehmensbeteiligungen und Zweckverbandsmitgliedschaften der Gemeinde	Seite 2
3.	Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen des privaten Rechts	Seite 3
4.	Übersicht über die Finanzbeziehungen der Gemeinde zu den Unternehmen des privaten Rechts	Seite 4
5.	Lagebericht über den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen gemäß § 99 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO	Seite 5
6.	Einzeldarstellung aller Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mindestens 25 % beteiligt ist, - BSKT GmbH -	Seite 13
Anlagen		
Mitgliedschaft in Zweckverbänden gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO		
1.	Übersicht über die Beteiligungen	Seite A
2.	Übersicht über die Finanzbeziehungen	Seite B
3.	Lageberichte	Seite C

1. Einführung zum Beteiligungsbereich

Nach § 99 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ist dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Gründe für die Erstellung eines Beteiligungsbereiches

Durch die Ausgliederung von Aufgaben aus dem Gemeindehaushalt und damit auch aus dem Verantwortungsbereich der gewählten Gemeindeorgane verengt sich mit Übertragung auf privatrechtliche Unternehmensformen (GmbH, AG) die Möglichkeit der Steuerung durch den Gemeinderat und die Verwaltungsspitze.

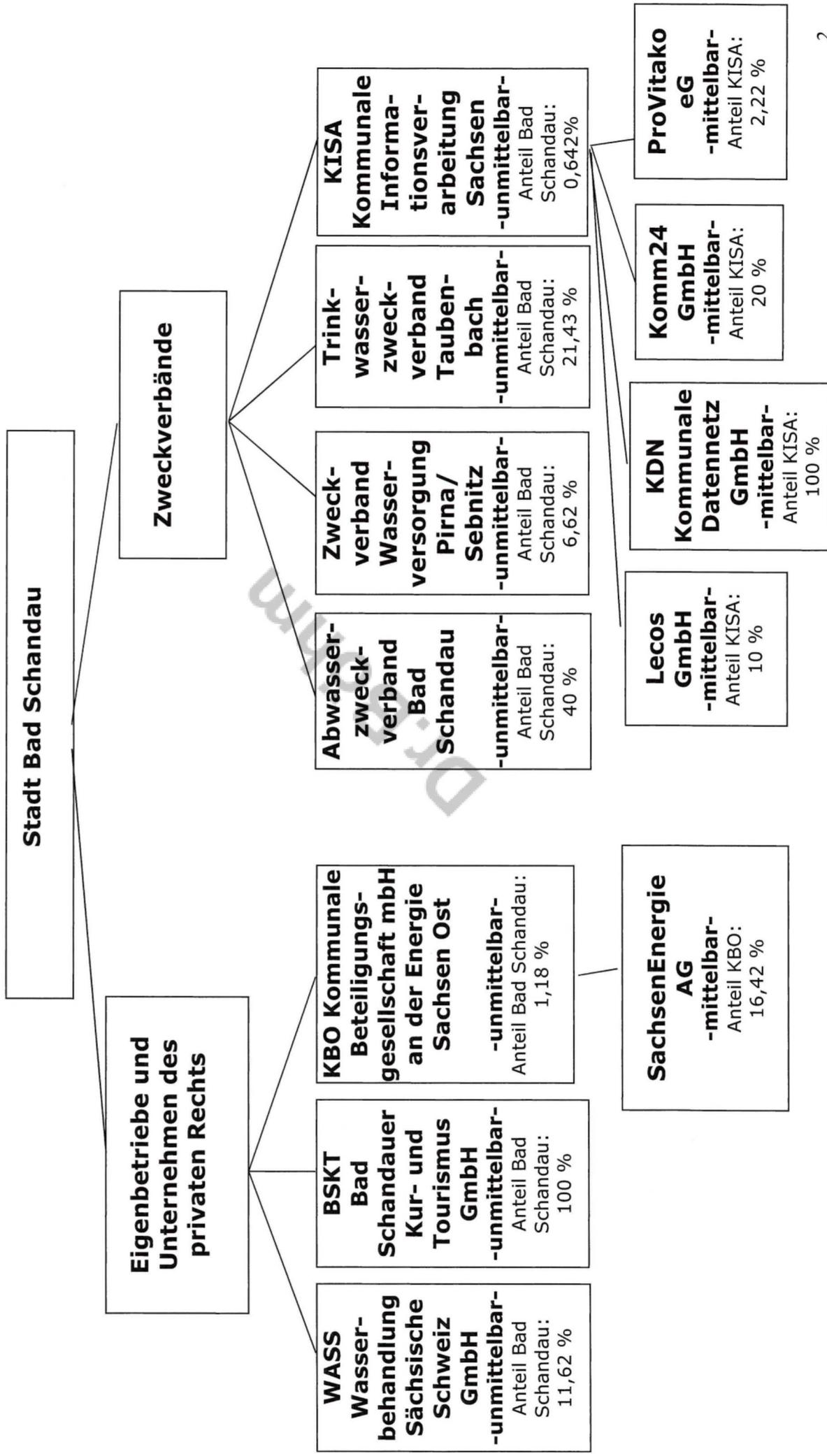
Der Beteiligungsbereich soll einen Gesamtüberblick über die kommunalen Aufgaben und die Art ihrer Erfüllung geben. Die komprimierte Darstellung versorgt den Gemeinderat, die Aufsichtsbehörde und die interessierte Öffentlichkeit mit den notwendigen Informationen. Gegenüber dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit soll damit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen abgelegt werden.

Bad Schandau, den 03.12.2024



T. Kunack
Bürgermeister

2. Organigramm der Unternehmensbeteiligungen und Zweckverbandsmitgliedschaften der Gemeinde zum 31.12.2023:



3. Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen des privaten Rechts

Name	WASS Wasserbehandlung Sächs. Schweiz GmbH	Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH	KBO - Kommunale Beteiligungsgesell- schaft mbH an der Energie Sachsen Ost	SachsenEnergie AG	KDN - Kommunale Datennetz GmbH	Lecos GmbH	Komm24 GmbH	ProVitako eG
Form der Beteiligung	unmittelbar	unmittelbar	unmittelbar	mittelbar (über KBO)	mittelbar (über KISA)	mittelbar (über KISA)	mittelbar (über KISA)	mittelbar (über KISA)
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	eingetragene Genossenschaft
Unter- nehmens- gegenstand und Unter- nehmens- zweck	Dienstleistungen im Gebiet der Mitgliedsgemeinde n oder anderer Gemeinden für die Wasserversorgung und die Abwasserent- sorgung sowie die Übernahme weiterer Tätigkeiten aus dem kommunalen Aufgabenbereich	Betriebsführung der städtischen Kur- und Tourismus- einrichtungen, Planung, Gestaltung der kurortl. Entwicklung und Infrastruktur; Durchführung aller Maßnahmen des Innen- u. Außen- marketings, der kult. Veranstaltungen sowie Gästebetreuung	Haltung und Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere an der ENSO Energie Sachsen Ost AG und die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Beteiligung an dieser Gesellschaft ergeben sowie alle unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte	-Betätigung auf dem Gebiet der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- Kälte- und Wasserver- sowie Abwasserentsorgung -Betätigung auf dem Gebiet der Informations- verarbeitung und Telekommunikation -Durchführung der Stadt-/Straßen- beleuchtung -Betätigung auf dem Gebiet der Abfallbehandlung sowie Dienst- leistungserbringung	Bereitstellung und Betrieb eines Datennetzes für den kommunalen Bedarf sowie die Entwicklung, die Bereitstellung und den Vertrieb von über dieses Datennetz abzu- rufenden Netz- diensten und den Betrieb der diesen Zwecken dienenden Anlagen	Unterstützung der Gesellschafter im Bereich der Informations- und Kommunikation s-technik sowie Bürodienst- leistungen	Realisierung gemeinsamer Vorhaben der sächs. Kommu- nen zur Um- setzung des Onlinezugangs- gesetzes (OZG) und der E- Government- Gesetze des Bundes sowie des Freistaates Sachsen, Erbringung von IT-Leistungen für die Gesellschafter	Unterstützung der Mitglieder beim Einkauf von Investitions- gütern einschließlich Hard- und Soft- ware, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe durch kooperatives Einkaufs- marketing
Stamm- / Grundkapital	58.950,00 € Stammkapital	25.600 € Stammkapital	43.331.973,73 € Nominelles Eigenkapital	210.978.927,50 € Grundkapital	60.000 € Stammkapital	200.000 € Stammkapital	25.000 € Stammkapital	225.500 € Stammkapital
Beteiligungs- umfang	11,62% (6.850 € am Stammkapital)	100 % Stimmen 100 % Stammkapital	1,18 % 519.555,63 am nominellen Eigenkapital	Anteil der KBO: 16,42%	Anteil der KISA 100 % (60.000 €)	Anteil der KISA 10% (20.000 €)	Anteil der KISA 20 % (5.000 €)	Anteil der KISA 2,22 %

4. Übersicht über die Finanzbeziehungen der Gemeinde zu Unternehmen des privaten Rechts

Name	WASS Wasserbehandlung Sächs. Schweiz GmbH	BSKT Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH	KBO Kommunale Beteiligungsgesellsc haft mbH an der Energie Sachsen Ost	SachsenEnergie AG	KDN Kommunale Datennetz GmbH	Lecos GmbH	Komm24 GmbH	ProVitako eG
Gewinn- abführung an den Gemeinde- haushalt	--	--	113.727,84 € abzügl. 17.059,18 € Kapitalertragssteuer und 938,25 € Solidaritätszuschlag	--	--	--	--	--
Verlustab- deckung und sonstige Zuschüsse aus dem Gemeinde- haushalt	--	Betriebsführungs- entgelt: 612.506,00€ Dienstleistungs- verträge: 431.994,00 €	--	--	--	--	--	--
Sonstige Vergünsti- gungen	--	--	--	--	--	--	--	--
Bürgschaften und Gewähr- leistungen	--	--	--	--	--	--	--	--

5. Lagebericht über den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen (§ 99 Abs. 2 SächsGemO)

Allgemeines

Von der Stadt Bad Schandau wurden zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine Eigenbetriebe gebildet.

WASS GmbH

Die Stadt Bad Schandau ist an der WASS - Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH beteiligt. Das Stammkapital der WASS GmbH beträgt 58.950 €, die Stadt Bad Schandau hält einen Anteil von 11,62 % (6.850 €). Unternehmensgegenstand sind Dienstleistungen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden oder anderer Gemeinden, die sich vertraglich mit dem Unternehmen gebunden haben oder einer unternehmerischen Betätigung in ihrem Gebiet zustimmen, insbesondere für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung, die Planung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einschließlich der Übernahme aller damit verbundenen Nebenarbeiten, die kommunale Beratung zur Wasser- und der Abwasserentsorgung sowie die Übernahme weiterer Tätigkeiten aus dem kommunalen Aufgabenbereich.

Geschäftsverlauf WASS

Die Entwicklung der Gesellschaft verlief auch im Jahr 2023 planmäßig. Wie bereits 2022 musste die Gesellschaft mit weiter steigenden Preisen kämpfen, was sich nicht unerheblich auf die Gebührenhöhe der Abwasser- und Trinkwassermandanten auswirkt. Weitere Steigerungen der Aufwendungen im Kraftfahrzeugbereich oder im Rahmen der Wartungen und Instandhaltungen konnten nur bedingt durch Einsparungen kompensiert werden.

Die Gesamterlöse im Geschäftsjahr belaufen sich auf 4.883.903,40 €. Die Umsatzerlöse der Gesellschaft beliefen sich dabei im Geschäftsjahr 2023 auf 4.829.357,17 €.

Die Gesellschaft beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2023 durchschnittlich 43 Mitarbeiter. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht. Ein Kassenkredit musste nicht in Anspruch genommen werden. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beträgt 152.551,95 €, er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Geschäftsentwicklung und Ausblick

Das Geschäftsjahr 2024 wird weiterhin von der Unsicherheit der Preisentwicklung am Markt geprägt sein. Die Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle des Vorjahres werden durch eine verstärkte Lagerpolitik ausgeglichen. Die finanziellen Mittel hat das Unternehmen auf Grund einer entsprechenden Eigenkapitalausstattung zur Verfügung. So dass auch zusätzlich unterjährige Preisanpassungen auf dem Markt für die Mandanten abgefangen werden können, ohne außerhalb des Kalkulationszeitraums das Betriebsführungsentgelt anzupassen. Die WASS GmbH ist als Dienstleistungsunternehmen eine Gesellschaft mit einem hohen Lohnkostenanteil. Die nunmehr immer weiter stark steigenden Löhne können daher in den Folgejahren problematisch werden.

Das Unternehmen als Betriebsführungsgesellschaft ist vor allem mit Wettbewerbs- und Kostenrisiken behaftet. Mit dem vorhandenen Risikomanagement werden regelmäßig alle Risiken analysiert und bestandsgefährdende Risiken überprüft. Diese werden zurzeit jedoch nicht gesehen. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der WASS hängen wesentlich von der Wettbewerbs- und Kostensituation ab.

SachsenEnergie AG

Die Stadt Bad Schandau ist über die KBO mittelbar an der SachsenEnergie AG beteiligt. Das Grundkapital der SachsenEnergie AG beträgt 210.978.927,50 €, dem 4.116.662 Aktien gegenüberstehen. Die KBO hält eine Beteiligung in Höhe von 16,42 % an der SachsenEnergie AG und nimmt alle sich aus dieser Beteiligung ergebenden Rechte und Pflichten wahr.

Die SachsenEnergie AG ist der kommunale Energiedienstleister in Ostsachsen. Vorrangig beliefert sie Endkunden und Weiterverteiler mit Strom, Gas und Wärme. Darüber hinaus werden Breitband-Internet und Telefonie angeboten. Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität besitzen höchste Priorität. Ergänzt wird das Kerngeschäft durch umfassende technische und kaufmännische Dienstleistungen für Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Geschäftsverlauf SachsenEnergie AG

Die SachsenEnergie AG zieht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine positive Bilanz. Mit EUR 232,1 Mio. liegt das Ergebnis vor Ergebnisabführung weit über dem Vorjahreswert und auch über dem geplanten Wert (EUR 175,1 Mio.). Ergebniserhöhungen resultieren in großem Maße aus den in 2022 eingestellten Rückstellungszuführungen für drohende Verluste Strom und Gas (EUR 70,3 Mio.) als Folge der aktuellen Situation an den Strom- und Gasmärkten, die im Jahr 2023 teilweise verbraucht oder aufgelöst werden konnten (EUR 68,3 Mio.)

Die Umsatzerlöse liegen mit EUR 3.799,4 Mio. um EUR 1.173,24 Mio. über dem Vorjahr (EUR 2.626,2 Mio.). Die Erlöse aus Stromlieferungen (Handel und Erzeugung) stiegen überwiegend preisbedingt um EUR 903,3 Mio. auf EUR 2.284,1. (VJ EUR 1.380,8 Mio.). Die Erlöse aus Gaslieferungen erhöhten sich mit EUR 1.247,0 Mio. (VJ EUR 1.022,5 Mio.) überwiegend preisbedingt um EUR 224,5 Mio.

Das Ergebnis vor Gewinnabführung an EVD und vor Einstellung in die Gewinnrücklagen beträgt EUR 232,1 Mio. (VJ. EUR 168,7 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2023 wurden Investitionen (inkl. Finanzanlagen) in Höhe von EUR 359,6 Mio. (VJ. EUR 175,4 Mio.) getätigt.

Die SachsenEnergie AG verpachtet für das Medium Strom sämtliche Netze und Anlagen an SachsenNetze HS.HD. Die SachsenEnergie AG investierte nach den Vorgaben der Pächterin im Jahr 2023 EUR 74,8 Mio. (VJ: EUR 45,6 Mio.) in das Netz und die Anlagen zur Stromversorgung. Hauptstichpunkte der Investitionstätigkeit waren die Erweiterung und Erneuerung von 110-kV-Leitungen, 110-kV-Umspannwerken inklusive Beschaffung Transformatoren, Mittel- und Niederspannungsleitungen, Umspannstationen und die Errichtung von Kundenanschlüssen.

Die SachsenEnergie AG verpachtet für das Medium Gas das Hochdrucknetz und zugehörige Anlagen an SachsenNetze HS.HD sowie die Mittel- und Niederdrucknetze und zugehörige Netze an SachsenNetze. Die Investitionen in das Gasnetz betragen im Geschäftsjahr 2023 nach den Vorgaben der Pächter EUR 12,1 Mio. (VJ. EUR 12,8 Mio.). Seit 2015 baut der SachsenEnergie Konzern die Breitbandinfrastruktur im Netzgebiet stufenweise aus. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden EUR 73,3 Mio. (VJ EUR 30,2 Mio.) investiert. Die übrigen Investitionen der SachsenEnergie AG im Jahr 2023 betragen EUR 60,5 Mio., darunter EUR 19,2 Mio. in die Informationsverarbeitung und die IT-Infrastruktur sowie EUR 39,6 Mio. im Liegenschaftsbereich. Die Investitionen in Finanzanlagen betragen im Jahr 2023 insgesamt EUR 137 Mio.

Die Investitionen des Jahres 2023 waren zum großen Teil fremdfinanziert. Die Liquidität der SachsenEnergie AG war im Geschäftsjahr 2023 jederzeit gesichert. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden am 31.12.2023 in Höhe von EUR 705 Mio. € (VJ EUR 452 Mio.).

Ausblick

Laut im November 2023 bestätigtem Wirtschaftsplan plant die SachsenEnergie AG für das Jahr 2024 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 219 Mio. und wird damit wesentlich unter dem Vorjahresniveau liegen. Einen wesentlichen Teil des Unternehmensergebnisses machen die Ergebnisübernahmen aus den Abführungsverträgen (insbesondere DREWAG) aus. Diese liegen im Plan 2024 geringfügig über dem Vorjahreswert. Ohne Berücksichtigung der Ergebnisübernahmen

liegt das geplante Ergebnis vor Steuern im Jahr 2024 wesentlich unter dem Vorjahresergebnis, begründet insbesondere durch die hohen Auflösungen von Rückstellungen im Geschäftsjahr 2023 sowie höhere geplante Abschreibungen und höheren Personalaufwand im Jahr 2024. Es wird von folgender voraussichtlicher Absatzentwicklung für das Jahr 2024 ausgegangen: eine deutliche Zunahme der Strom- und Gaslieferungen aufgrund von insgesamt höheren Absätzen bei Großkunden; entsprechend dieser Absatzentwicklung deutlich über dem Vorjahresniveau liegende Umsatzerlöse und Beschaffungsaufwendungen.

Der Investitionsrahmen der SachsenEnergie AG beinhaltet für das Jahr 2024 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von EUR 383,1 Mio.

Die weiteren Auswirkungen des noch immer andauernden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind weiterhin weder geopolitisch noch energiepolitisch und wirtschaftlich zum gegenwärtigen Zeitpunkt absehbar. Auch der seit Oktober 2023 eskalierte israelisch-arabische Konflikt sowie die Befürchtung vor einer Ausweitung auf Nachbarländer hat zu einer angespannten und unsicheren geopolitischen Lage geführt, deren wirtschaftliche Folgen derzeit noch nicht vollständig abschätzbar sind.

Somit sind auch eine belastbare Prognose und eine vollumfängliche Bewertung der Folgen dieser Konflikte für Unternehmer und Verbraucher nicht möglich. SachsenEnergie AG beobachtet die aktuelle Lage genau und bewertet sie regelmäßig entlang der bestehenden Vorsorgepläne neu. Für das Jahr 2024 geht Sachsen Energie AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Erreichen des geplanten EBIT aus.

KBO (Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der Energie Sachsen Ost)

Die Stadt Bad Schandau ist an der KBO beteiligt.

Das Geschäftsjahr der KBO - Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost ist festgelegt vom 1. September 2022 bis 31. August 2023. Die KBO ist mit 16,42 % unmittelbar an der SachsenEnergie AG beteiligt. (Aktionsstruktur zum 31.08.2023)

Geschäftsverlauf KBO

Im Geschäftsjahr 2022/2023 hat die KBO einen Jahresüberschuss in Höhe von 13.835,3 T€ erzielt. Das Ergebnis wird maßgeblich von den Beteiligungserträgen aus der Festen Ausgleichszahlung der SachsenEnergie AG (vormals ENSO AG) bestimmt. Die KBO erhielt entsprechend ihrer Aktienzahl eine Zahlung von 14.667,3 T€. Dies entspricht der vertraglich vereinbarten festen Ausgleichszahlung von 21,83 € je Aktie. Der Stadt Bad Schandau wurden entsprechend ihrer Beteiligung an der KBO nach Abzug von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag 95.730,41 € ausgezahlt.

Der Geschäftsverlauf der KBO ist maßgeblich mit der Entwicklung der SachsenEnergie AG verknüpft. Die SachsenEnergie AG erzielte im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 79 Mio. EUR (VJ. 21 Mio. EUR). Der Jahresüberschuss wurde zur Stärkung der Eigenkapitalquote vollständig der Gewinnrücklage zugeführt. Die Feste Ausgleichszahlung an die KBO betrug 21,83 EUR/Aktie und bestimmt damit den im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Beteiligungsertrag in Höhe von 14.667 TEUR. Der Beteiligungsertrag bestimmt im Wesentlichen das Jahresergebnis der KBO.

Ausblick

Die Geschäftsführung der KBO geht für die Planungsperiode 2023/2024 von einer positiven Geschäftsentwicklung der SachsenEnergie AG aus. KBO erhält aufgrund eines zwischen SachsenEnergie AG und EVD bestehenden Ergebnisabführungsvertrages für die Dauer von 10 Jahren eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von 21,83 € je Aktie. In diesem Zeitraum soll der gestundete Kaufpreis für die zugekauften Aktien an EVD getilgt werden. Ab 2031 sinkt die feste Ausgleichszahlung auf einen Betrag von 14,81 € je Aktie. Für die Gesellschafter der KBO wird für das Geschäftsjahr 2023/2024 eine Dividende in Höhe von 0,40 € /GA geplant.

Die Entwicklung der KBO ist an die wirtschaftliche Entwicklung der SachsenEnergie AG und deren Tochterunternehmen geknüpft und somit auch an deren Chancen und Risiken. Für die Dauer des Gewinnabführungsvertrages zwischen EVD und SachsenEnergie AG erhält die KBO unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der SachsenEnergie AG jährlich eine feste Ausgleichszahlung. Darüber hinaus besteht für KBO die Chance ab dem Jahr 2025, bei einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung der SachsenEnergie AG zusätzlich von einer variablen Ausgleichszahlung zu partizipieren.

KDN Kommunale Datennetz GmbH

Die Stadt Bad Schandau ist mittelbar über die KISA an der KDN GmbH beteiligt. KISA ist an der KDN GmbH mit 100 % beteiligt. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Bereitstellung und den Betrieb eines Datennetzes für den kommunalen Bedarf sowie die Entwicklung, die Bereitstellung und den Vertrieb von über dieses Datennetz abzurufenden Netzdiensten und den Betrieb der diesen Zwecken dienenden Anlagen.

Geschäftsverlauf

Die für das Geschäftsjahr 2023 geplanten Umsätze konnten von TEUR 312 auf TEUR 1.297 gesteigert werden. Dies liegt darin begründet, dass eine ganze Reihe von Verwaltungen in höhere Bandbreiten und Außenstellenanschlüsse investiert haben.

Insbesondere die Informationssicherheit gewinnt auf Grund der immer vielfältigeren Angriffsversuche eine entscheidende Bedeutung. Durch den Ukrainekrieg hat sich die Bedrohungslage weiter verschärft. Mit dem Schritt zum KDN IV werden die sächsischen Kommunen für die in den nächsten Jahren anstehenden Herausforderungen im IT-Netzbereich gerüstet. Des Weiteren wurden und werden im KDN die Bereiche, welche eine umfangreiches mobiles Arbeiten ermöglichen, weiter ausgebaut, um den erhöhten Lastanforderungen gerecht zu werden.

Die KDN GmbH kann ohne Zuwendungen aus dem FAG ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht entfalten. Im Wirtschaftsplan 2023 und in den Finanzplänen der Folgejahre sind geschätzte Größenordnungen angegeben. Im Ergebnis wurden die Zuwendungen nicht in der geplanten Höhe benötigt bzw. abgerufen. Die Erträge von den Kommunen betragen 1.297.394,89 EUR. Die notwendigen abgerufenen Zuwendungen zum kostendeckenden Betrieb einschließlich Investitionen im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich auf 3.182.776,81 EUR. Das Geschäftsergebnis 2023 war ausgeglichen. Es wurde weder ein Jahresfehlbetrag noch ein Jahresüberschuss erzielt.

Ausblick

Das Jahr 2024 wird neben dem stabilen Netzbetrieb im Wesentlichen von der Bereitstellung neuer Dienste wie UC/VoIP geprägt sein. Dazu kommen in sehr hohem Maße Arbeiten im Rahmen des Vergabeverfahrens des Nachfolgenetzes. Beide Netzwerkmanager und auch der Geschäftsführer sind in Teilprojekten des SVN NG/KDN IV und im Kernteam in hohem Maße eingebunden.

Die Beratungsleistungen der KDN GmbH für ihre Kunden hinsichtlich möglicher Anschlusslösungen und zur IT-Sicherheit werden fortgeführt. Zur Stärkung der IT-Sicherheit wurde für das Jahr 2019 eine neue Stelle im Netzwerkmanagement geplant. Diese konnte aber auf Grund des eklatanten Fachkräftemangels bisher nicht besetzt werden.

Die Finanzierung der KDN GmbH wird für die Folgejahre auch weiterhin eine Mischfinanzierung sein. Der überwiegende Teil der Finanzmittel kommt aus der Förderung durch das Finanzausgleichsgesetz über den Zuwendungsgeber SAKD für den Basisanschluss der Kommunen. Darauf aufbauend werden Zusatzleistungen durch eigene Erträge von den Kommunen und kommunalen Einrichtungen finanziert.

Die Risiken im Geschäftsjahr 2023 sind auf Grund der FAG-Finanzierung der Basisanschlüsse im Vergleich zum Vorjahr auf niedrigerem Niveau gleichgeblieben. Als Risiko wird das sehr geringe Budget für die GmbH-Kosten selbst eingeschätzt, welches der Gesellschaft nur bedingt Spielräume hinsichtlich Investitionen und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter sowie der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes lässt. Letztlich werden alle Risiken als beherrschbar und die künftige Geschäftstätigkeit der Kommunalen Datennetz GmbH entsprechend dem Gesellschaftszweck als geordnet eingeschätzt.

Lecos GmbH

Die Stadt Bad Schandau ist mittelbar über die KISA an der Lecos GmbH beteiligt. KISA hält zum Stichtag 31.12.2023 einen Anteil von 10 %. Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung der Gesellschafter im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Bürodienstleistungen.

Geschäftsverlauf

Der Gesamtumsatz der Lecos GmbH betrug im Geschäftsjahr 2023 TEUR 49.498 und lag damit um TEUR 3.541 über dem Niveau des Geschäftsjahres 2022 (TEUR 45.957). Diese Entwicklung führte neben der Steigerung der Material-, Personal-, Abschreibungs- und Zinsaufwendungen zu einem Jahresüberschuss von TEUR 253 (VJ TEUR 480). Aktuell beträgt der Anteil des Umsatzes mit der Stadt Leipzig am Gesamtumsatz ca. 86,3 %, 5,9 % mit der KISA und der Komm24 GmbH 5,1 %. Die verbleibenden 2,7 % Umsatzzanteile entfallen auf sonstige Kunden.

Das Betriebsergebnis beträgt TEUR 782 (VJ: TEUR 946) und liegt über dem Plan für 2023.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2023 wurde von folgenden einmaligen Vorgängen geprägt:

- Umsatzerlöse aus der Umsetzung von Kundenaufträgen mit der Stadt Leipzig im Zusammenhang mit der Umsetzung aus dem Digitalpakt Schulen (TEUR 3.318),
- Umsatzerlöse mit der Komm24 aus der Dienstleistung für die Entwicklungen und Umsetzungen des Online Zugangsgesetzes (TEUR 778)
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 20)

Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 weist einen Anstieg des Anlagevermögens aus. Hauptursache dafür ist die Änderung der Beschaffung von Wirtschaftsgütern für die Erfüllung von Kundenaufträgen hin zum Weiterverkauf an den Kunden. Die Gesamtinvestitionen betragen im Geschäftsjahr 2023 TEUR 7.819. Schwerpunkte waren auch 2023 Investitionen für neue Aufträge und Hardware für das Roll-Out in der Stadt Leipzig und insbesondere den Schulkabinetten.

Das Jahr 2023 stand weiterhin im Fokus des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und den damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen, insbesondere der Energiekrise, Preissteigerungen und Lieferproblemen. Positiv sind in einzelnen Fällen bereits Preisstabilitäten sowie erste Verbesserungen bei den Lieferbedingungen zu verzeichnen. Darüber hinaus wurde die Umsetzung des Digitalpaktes Schulen auf Basis der Erkenntnisse der Pilotschulen intensiv fortgeführt. Die Erkenntnisse aus dem Jahr 2022/2023 stellen auch die Basis für die Umsetzung in Pilotschulen im Jahr 2024 dar.

Die Strategie aus 2010, durch eine Beteiligung des Zweckverbandes KISA an der Lecos GmbH eine Umsatzstabilisierung zu erreichen und die Inhousefähigkeit zu festigen, hat sich auch im Geschäftsjahr 2023 bestätigt. Der Umsatz mit dem Zweckverband KISA konnte auch für das abgelaufene Jahr wesentlich zum geschäftlichen Erfolg des Unternehmens beitragen.

Ausblick

Die IT-Branche rechnet vor dem Hintergrund der anstehenden Digitalisierung der Gesellschaft und der Verwaltung sowie der sich verändernden Arbeitsformen (u. a. Möglichkeiten von Home-Office) mit einer steigenden Nachfrage für das Jahr 2024ff. An diesen Marktentwicklungen will die Lecos GmbH auch im Jahr 2024 angemessen partizipieren.

Konkretisiert ergeben sich für die Lecos GmbH verschiedene Ziele, deren sukzessive Umsetzung in der Wirtschaftsplanung 2024 ff abgebildet sind, u. a. Absicherung der Grundversorgung der Stadt Leipzig mit IT-Technik und Services, konsequente Ausnutzung von Einkaufsvorteilen und deren Weitergabe an die Kunden, Nutzung von kommunalen Umsätzen im Gesellschaftsraumfeld zur Gewinnung zusätzlicher Deckungsbeiträge, Ausbau der Leistungen für die Komm24 GmbH, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region sowie der Ausbau von Zukunftsthemen wie Cloud-Computing, KI, Blockchain u. a. über die GovDigital eG.

In 2014 wurde gemeinsam mit der Beratungsgesellschaft für Beteiligungsgesellschaft Leipzig mbH (bbvl) eine Regelung zur internen Revision erarbeitet und durch den Geschäftsführer in Kraft gesetzt. Auf dieser Grundlage erfolgen seit 2015 jährlich Prüfungen, die auch 2023 umgesetzt wurden.

Der Aufsichtsrat wird über die Ergebnisse dieser Untersuchungen bei Bedarf zeitnah unterrichtet. Als Ergebnis dieser Risikoanalysen ergibt sich, dass wesentliche oder den Bestand des Unternehmens gefährdende Risiken derzeit nicht bestehen.

Im Jahr 2024 müssen die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges aus die Ukraine konsequent überwacht werden. Beeinträchtigungen im Prozess der Leistungserstellung und/oder Einnahme- und damit einhergehende Ergebnisausfälle können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Art und Umfang der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lecos GmbH lassen sich aktuell nicht zuverlässig abschätzen.

Komm24 GmbH

Die Stadt Bad Schandau ist mittelbar über die KISA an der Komm24 GmbH beteiligt. KISA hält zum Stichtag 31.12.2023 einen Anteil von 20 %.

Die Komm24 GmbH ist eine im Jahr 2019 gegründete gemeinsame Tochter der kreisfreien Städte Chemnitz und Dresden, der Lecos GmbH sowie dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen (KISA) und der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) und hat laut Gesellschaftsvertrag vom 17. Juni 2019 den Unternehmenszweck, gemeinsame Vorhaben der sächsischen Kommunen insbesondere zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der E-Government-Gesetze des Bundes sowie des Freistaates Sachsen zu realisieren sowie andere IT-Leistungen für ihre Gesellschafter zu erbringen.

Das Geschäftsmodell der Komm24 GmbH war 2023 im Wesentlichen geprägt von der Erst- und Weiterentwicklung von Online-Antragsassistenten sowie der Sicherstellung des Rollouts, Betriebes und Support dieser Online-Antragsassistenten für die sächsischen Kommunen (Geschäftsfeld OZG). Alle Leistungen im Geschäftsfeld OZG wurden im Auftrag der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) erbracht.

Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2023 konnte die Komm24 insgesamt 67 neue Online-Antragsassistenten fertig stellen, was wiederum eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet (2022: 52). Ab 2023 wurden zur Erhöhung der Transparenz bei Komm24 nicht mehr die Anzahl der Online-Antragsassistenten, sondern aller darin enthaltenen Leika-Leistungen (bundesweiter Katalog der Verwaltungsleistungen) gezählt. Damit wird der unterschiedlichen Komplexität einzelner Online-

Antragsassistenten Rechnung getragen. Hier konnte der Bestand an umgesetzten Leika-Leistungen im Jahr 2023 mit 396 mehr als verdoppelt werden (Stand zu Beginn des Jahres: 165). Die durchschnittlichen Entwicklungskosten pro Leika-Leistung verringerten sich von >160 TEUR in 2020 auf nunmehr ca. 13,6 TEUR 2023. Die Komm24 hatte im Jahr 2023 zwei wesentliche Geschäftsfelder. Die Leistungsvermittlung zwischen den Gesellschaftern, die über die Komm24 im Inhouse-Verfahren Geschäfte abschließen können und die Umsetzung von OZG-Projekten, beauftragt durch die SAKD.

Der Umsatz im Geschäftsfeld Leistungsvermittlung betrug 2023 2.188 TEUR (Plan: 3.670 T€) mit einem Rohertrag von 93 T€ (Plan 117 T€). Die Umsatzabweichung ergibt sich aus weniger Umsätzen mit den bestehenden Verträgen, worauf die Komm24 aber keinen Einfluss hat. Im Jahr 2023 kamen im Geschäftsbereich Leistungsvermittlung keine wesentlichen neuen Verträge hinzu. Eine weitere Ursache für den geringeren Umsatz ist der Übergang der Betriebs- und Serviceverträge für die Online-Antragsassistenten mit KISA und Lecos vom Geschäftsfeld Leistungsvermittlung in das Geschäftsfeld OZG ab 2. Halbjahr 2023.

Im Geschäftsfeld OZG konnte im Jahr 2023 ein Umsatz von 3.286,5 TEUR erzielt werden. Der Gesamtumsatz für 2023 liegt mit 5.474 TEUR um 1.093 TEUR unter Plan (6.567 TEUR), im Wesentliche begründet durch die geringeren Umsätze im Geschäftsbereich Leistungsvermittlung.

Ausblick

Im Jahr 2024 setzt die Komm24 ihren Schwerpunkt auf die Umsetzung der Vorhaben aus 2023, die automatische Bereitstellung der Online-Antragsassistenten, das Produkt- und Servicemanagement und die Information und Kommunikation zu den Kommunen komplett neu zu gestalten. Es ist geplant, hier auch verstärkt Eigenmittel zur Finanzierung des Vorhabens einzusetzen. Neu strukturierte Verträge sowohl mit der SAKD als auch mit den Dienstleistern der Komm24 auf Grundlage detaillierter Leistungsbeschreibungen sollen die Qualität der Dienstleistungen erheblich erhöhen. Die finanziellen Mittel der Staatskanzlei und aus FAG-Mitteln zur Förderung OZG-Umsatzung stehen 2024 in gleichem Maße wie 2023 zur Verfügung. Damit ist grundsätzlich das Geschäftsfeld OZG für 2024 abgesichert.

Das Gesamtrisiko für das Geschäft und den Fortbestand der Komm24 wird als gering eingeschätzt.

ProVitako eG

Die Stadt Bad Schandau ist mittelbar über die KISA an der ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der kommunalen IT-Dienstleister e. G. beteiligt. Im Jahr 2012 erwarb KISA 10 Geschäftsanteile an der ProVitako eG.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung beim Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe durch kooperatives Einkaufsmarketing für die Mitglieder sowie weiterer Dienstleistungen. KISA und somit auch die Kunden von KISA profitieren an den von der ProVitako eG ausgeschriebenen Rahmenverträgen, insbesondere bei der Beschaffung von Hardware.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft finanziert sich aus einer Marge, die auf den Bezug von Leistungen der geschlossenen Rahmenverträge und für den individuellen Leistungsaustausch innerhalb der Gesellschaft fakturiert wird.

Mit der begonnenen strategischen Neuausrichtung, die im Kern auf die Digitalisierung der Beschaffung mit einem eigenen Marktplatz, die Gestaltung eines ganzheitlichen Beschaffungssystems, eine agilere Vorgehensweise bei der gemeinsamen Beschaffung und eine Ausweitung des Community-Ansatzes bei der Bedarfsbündelung der einzelnen Beschaffungsvorgänge abzielt, wurde ein neues Kapitel bei der ProVitako eG begonnen, welches weiterhin erfolgreich im Rahmen des Programmes ProVi 2025 umgesetzt wird.

Die Erfolge lassen sich insbesondere an den Mitmachquoten – Anzahl teilnehmender Mitglieder an einem Beschaffungsvorgang – erkennen. Dieser Trend ist ungebrochen und führt auch in der Außenwirkung zu einer stärkeren Wahrnehmung der ProVitako als Kompetenzträger für öffentliche Ausschreibungen.

Die Finanzierung des Programms ProVi 2025 erfolgt aus dem zum Ende 2021 bestehenden Bilanzgewinn in Höhe von 387.286,73 €. Ein Rückgriff auf die satzungsmäßigen bzw. die gesetzlichen Rücklagen ist nicht geplant.

Als Referenzrahmen für die Jahressicht wurde die konsolidierte Sicht der Wirtschaftsplanung und der Programmplanung ProVi 2025 zu Grunde gelegt. Die Umsatzerlöse der Genossenschaft haben sich im Geschäftsjahr 2023 gegenüber der Planung besser entwickelt. Der Planansatz ging von einem Umsatzerlös von 7.054 T€ aus, welcher im Ergebnis um 757 T€ überschritten wurde. Vergleicht man die Umsatzerlöse der Jahre 2022 und 2023 miteinander, so lässt sich feststellen, dass ein deutlicher Anstieg von 231 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist. Die im Wirtschaftsplan aufgestellte Prognose zeigte daher den richtigen Entwicklungstrend auf.

In den einzelnen Vertragssituationen haben sich gegenüber den Planungen Veränderungen ergeben. Das Abruflverhalten der Mitglieder war im Bereich der Cisco Komponenten deutlich geringer als geplant. Das Vertragsverhältnis zur Endgeräteausrüstung war durch die Entscheidung der Firma Fujitsu belastet, die die Fertigung der PCs sehr kurzfristig abgekündigt hat. Hierdurch kam es zu einer Kündigung im laufenden Vertrag durch unseren Lieferanten und entsprechenden Erlösausfällen. ProVitako musste daher unplanmäßig ein neues Vertragsverhältnis schaffen. Insgesamt ist ein Erlösausfall und ein Zusatzaufwand entstanden, den ProVitako mit einem vertragsgemäßen Schadenersatz in Höhe von 100 T€ außergerichtlich geltend gemacht hat. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Nachfrage in diesem Gerätesegment abnehmend ist.

Unter Berücksichtigung der Schadenersatzzahlung sowie der weiteren betrieblichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein Ergebnis von -119 T€, das gegenüber der Planung damit um 62 T€ besser ausfällt.

Die Genossenschaft war im Laufe des Geschäftsjahres 2023 jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen aus eigener Liquidität nachzukommen. Kredite wurden daher bislang nicht in Anspruch genommen.

In der Gesamtbetrachtung beurteilt der Vorstand die Lage und den Geschäftsverlauf für das Geschäftsjahr 2023 als zufriedenstellend. Der Vorstand schlägt vor, den Verlust aus dem Bilanzgewinn der vergangenen Jahre zu decken. Eine Bildung von zusätzlichen Rücklagen – gesetzlich wie satzungsmäßig – erfolgt wegen des operativen Verlusts nicht. Diese bleiben in gleicher Höhe wie zum 31.12.2022 bestehen.

Ausblick

Zur Neuausrichtung der ProVitako eG wurde das Programm ProVi 2025 gestaltet und gemeinsam durch Vorstand und Aufsichtsrat auf den Weg gebracht und in der Gesellschafterversammlung am 11.05.2022 vorgestellt. Das Programm ist mit einem B-Case ausgestattet, welches die Jahre des Invests (2022-2024) und die Finanzierung auf Basis des Bilanzgewinnvortrags aufzeigt und die erwartete Entwicklung für 2025 und 2026 darstellt.

Dieser B-Case stellt den Referenzrahmen für die Umsetzung im Zuge der Wirtschaftspläne dar und sieht bewusst ein negatives Ergebnis für die Jahre 2022, 2023 und 2024 vor sowie die Rückkehr in die Gewinnzone in 2025 und den Ausbau der Ertragslage in 2026 vor.

6. Einzeldarstellung aller Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 25 % beteiligt ist (§ 99 Abs. 3 SächsGemO)

6.1 BSKT- Bad Schandauer Kur und Tourismus GmbH

Die Bad Schandauer Kur und Tourismus GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15. November 1996 errichtet. Gesellschafter ist zu 100% die Stadt Bad Schandau.

Auf der Grundlage der Dienstleistungsverträge für die Durchführung von Veranstaltungen und Tourismus/Marketing und des Betriebsführungsvertrages, welche mit der Stadt Bad Schandau abgeschlossen wurden, ist die Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH mit der Betriebsführung der städtischen Kur- und Tourismuseinrichtungen beauftragt.

Im Rahmen der Verträge werden folgende Einrichtungen und Anlagen bewirtschaftet bzw. betreut:

- Haus des Gastes – Markt 12
- Touristinformation – Markt 12
- Öffentliche Bedürfnisanstalten
- Kulturstätte im Stadtpark am Kurpark
- Historischer Personenaufzug
- Museum Bad Schandau
- Botanischer Garten
- Bibliothek
- Kurpark, einschließlich Spielplatz
- Elbpromenade (intensiv zu pflegende Anlagen)
- Parkplätze – Ortseingang, Elbparkplätze, Schmilka, Ostrau, Wanderparkplatz Kirmitzschtalstraße
- Freizeitanlagen und Spielplätze;
- Kegelbahn

Weitere Tätigkeitsfelder sind die Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung der kurörtlichen Infrastruktur sowie die Durchführung aller Maßnahmen des Innen- und Außenmarketings, kultureller Veranstaltungen und die Gästebetreuung. Seit 2017 übernimmt die GmbH das Inkasso der Gästetaxe. Das Aktivzentrum, welches in den Räumlichkeiten des Hotelkomplexes Elbresidenz eingemietet ist, vermarktet dort alle touristischen Dienstleistungen sowie die Globetrotter-Ware.

Das **Stammkapital** beträgt 25.600,00 €.

Die Stadt Bad Schandau ist **alleiniger Gesellschafter**.

Die **Organe** des Unternehmens sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

Geschäftsführerin der Gesellschaft ist Frau Gundula Strohbach.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren:

Kunack, Thomas	Bürgermeister	Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Böhm, Rolf	Kartograph	Mitglied
Bredner, Maik	Dachdecker	Mitglied
Bergmann, Yvonne	Regionalmanagerin	Mitglied
Eggert, Marina	Lehrerin	Mitglied

Im Geschäftsjahr 2023 waren einschließlich der Geschäftsführerin durchschnittlich 28 Mitarbeiter beschäftigt.

Die **Abschlussprüfung** des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heide & Noack PartGmbH, Dresden. Sie ergab keine Beanstandungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 14.11.2023 erteilt.

Finanzbeziehungen

Leistungen der BSKT GmbH an die Stadt	in €
Gewinnabführungen	0
Leistungen der Stadt an die BSKT GmbH	
Verlustabdeckungen	0
Betriebsführungsentgelt	612.506,00
Dienstleistungsentgelte	431.994,00
Übernommene Bürgschaften/sonstige Gewährleistungen	0
Sonstige Vergünstigungen	0

Bilanz- und Leistungskennzahlen

	2023	2022	2021
Arbeitsproduktivität = $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Personalkosten}}$	2,01	2,00	2,00
Eigenkapitalquote in % = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{(inkl. 60\% Sonderpostenanteil) Bilanzsumme}} \times 100$	58,75	57,97	60,34
Eigenkapitalrendite in % = $\frac{\text{Jahresergebnis}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$	1,37	-12,60	23,56
Fremdkapitalquote in % = $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{(inkl. 40\% Sonderpostenanteil) Bilanzsumme}} \times 100$	41,25	42,03	39,44
Liquidität in % = $\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Verbindlichkeiten}} \times 100$	305,61	266,02	428,47
Pro-Kopf-Umsatz = $\frac{\text{Umsatz}}{\text{Mitarbeiteranzahl}} \times 1000$	47,38	42,09	47,84

Geschäftsverlauf und Lagebericht

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung 2023 wurden nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Summe der Einnahmen des Wirtschaftsjahres 2023 betrug 1.618.520,59 €, die Summe der Ausgaben 1.614.506,24 €, das Ergebnis nach Steuern betrug 2.932,35 €. Das geplante Jahresergebnis (8,3 T€) wurde damit nahezu erreicht. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.932,35 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Im Berichtszeitraum war die Liquidität der Bad Schandauer Kur- und Tourismus-GmbH sichergestellt. Am Jahresende betrug sie 204.042,77 € und stellt sich im Finanzmittelbestand dar. Der Kontokorrentkredit wurde im Geschäftsjahr nicht in Anspruch genommen. Kredite von der Bank wurden nicht aufgenommen. Derivate Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Ausblick

Die Liquidität und die Ertragslage der GmbH sind stark abhängig von der regelmäßigen Zahlung des Betriebsführungsentgeltes und der Dienstleistungsentgelte des Gesellschafters. Um die Weiterführung und zukünftige Entwicklung des Unternehmens mit der damit verbundenen Leistungserbringung für den Gesellschafter zu sichern, ist die Zahlung ausreichender Entgelte unabdingbare Voraussetzung. Im Betriebsführungsvertrag ist geregelt, dass die Festsetzung der Höhe des Betriebsführungsentgeltes auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr neu erfolgt. Die Umsatzentwicklung in den touristischen Leistungsbereichen, in denen die GmbH eine rein wirtschaftliche Tätigkeit ausführt, muss weiter ausgebaut werden, da diese Geschäftsfelder zur Erhaltung des Unternehmens mehr an Bedeutung gewinnen werden.

Die Tourismusbranche ist den Schwankungen der Besucherzahlen sehr stark ausgesetzt und birgt damit das Risiko ebenso schwankender Umsätze in allen Bereichen. Immer wieder auftretende Naturkatastrophen und stetige Kostensteigerungen erhöhen das Risiko einer unzureichenden Kostendeckung.

Die notwendige Umstellung der Dienstleistungsbranche auf vermehrt digitale Abläufe bringt ebenfalls enorme Kostensteigerungen im Bereich der Software und deren Wartung mit sich.

Durch eine ständige Überwachung kann das Forderungsausfallrisiko auf ein Minimum begrenzt werden.

Dem städtischen Marketing und dem Gästeservice muss auch weiterhin eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Es sollte zu den wichtigsten Aufgaben der GmbH gehören, um die Gesamtheit der Leistungen der Stadt Bad Schandau auf dem touristischen Markt zu stabilisieren und die wichtigste Einnahmequelle der Kommune zu sichern.

Die Stadt Bad Schandau befindet sich mit weiteren 8 Gemeinden der Region in Verhandlungen zur Gründung einer regionalen GmbH, in der die touristischen Aufgaben der Kommunen übergreifend gemeinsam gelöst und finanziert werden sollen. Leider wird das Projekt auch 2025 noch nicht realisiert werden.

Für das Geschäftsjahr 2025 wird von einem ausgeglichenen Jahresergebnis ausgegangen.

Anlagen

1. Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde an Zweckverbänden

Name	Abwasserzweckverband Bad Schandau	Trinkwasser- zweckverband Taubenbach	Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz	Kommunale Informations- verarbeitung Sachsen KISA
Rechtsform	Körperschaft des öffentl. Rechts	Körperschaft des öffentl. Rechts	Körperschaft des öffentl. Rechts	Körperschaft des öffentl. Rechts
Aufgaben des Zweckverbandes	Sammlung, Fortleitung und unschädliche Beseitigung der Abwässer im Bereich der Verbandsmitglieder	Träger der öffentlichen Wasserversorgung	Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §§ 42 bis 45 Sächsisches Wassergesetz	Bereitstellung von Softwareanwendungen, Datenübertragungsnetzen, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsarbeiten mit technikunterstützter Informationsverarbeitung
Stamm-/ Grundkapital	0	0	0	0
Beteiligungs- umfang	40 % Stimmenanteil (4 von 10 Stimmen)	21,43 % Stimmenanteil (3 von 14 Stimmen)	6,62 % Stimmenanteil (21 von 317 Stimmen)	0,642 Stimmenanteil (20 von 3.113 Stimmen)
Eigenkapital/ Anteil Bad Schandau zum 31.12.2023	8.757.388,10 € 5.261.526,34 €	1.181.378,40 € 132.922,84 €	25.862.112,62 € 1.976.922,23 €	5.104.090,80 € 32.768,26 €
Schuldenstand/ Anteil Bad Schandau zum 31.12.2023	8.294.875,81 € 4.983.561,39 €	4.576.645,09 € 514.941,41 €	39.367.123,88 € 3.009.257,11 €	3.338.702,94 € 21.434,47 €

2. Übersicht über die Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Zweckverbänden

Name	Abwasserzweckverband Bad Schandau	Trinkwasser- zweckverband Taubenbach	Zweckverband Wasserversorgung Pirna / Sebnitz	KISA Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Gewinnausschüttung	0	0	0	0
Verlustabdeckung/ sonst. Zuschüsse	0	0	0	0
Sonstige Vergünstigungen	0	0	0	0
Bürgschaften/ Gewährleistungen	0	0	0	0

3. Lageberichte der Zweckverbände

Die Stadt Bad Schandau ist zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung Mitglied im Abwasserzweckverband Bad Schandau, im Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz und im Trinkwasserzweckverband Taubenbach.

Die Stadt Bad Schandau ist auch Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA), welcher alle Mitgliedsgemeinden mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützt.

Der **Trinkwasserzweckverband Taubenbach** weist in seinem Jahresergebnis 2023 einen Jahresverlust in Höhe von 42.545,34 € aus, der auf neue Rechnung vorgetragen und durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden soll.

Neben dem weiteren planmäßigen Wechsel der Wasserzähler im Verbandsgebiet wurden drei Hausanschlüsse hergestellt. Die Leitungserneuerung auf der Pladerbergstraße in Gohrisch konnte planmäßig fortgeführt und abgeschlossen werden. Die Verlegung der Trinkwasserleitung im Schrammsteinblick in Reinhardtswald, die wegen dem Ausschreibungsergebnis aus dem Vorjahr verschoben wurde, konnte ebenfalls umgesetzt werden. Im Bereich der zentralen Wasserversorgungsanlagen erfolgte die Neuanschaffung von Netzversatzanlagen.

Insgesamt wurden Investitionen in Höhe von 548.193,32 € getätigt. Die Liquidität war gesichert. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in der Bilanz zum 31.12.2023 mit 4.576.645,09 € (Vorjahr: 4.349.649,49 €) ausgewiesen.

Seitens der Geschäftsleitung wird eingeschätzt, dass auch in den Folgejahren keine erkennbaren Risiken bestehen, die den Fortbestand des TZV Taubenbach gefährden. Im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 wird der aktuellen Preisentwicklung Rechnung getragen. Die Kalkulation wurde am 06.03.2023 beschlossen und ist ab 01.01.2024 Erhebungsgrundlage.

Der **Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz** beendete das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresverlust von TEUR 271. Dieses Jahresergebnis resultiert grundsätzlich aus dem Verlust von ungeplanten Anlagenabgängen.

Weitere Abweichungen gegenüber den Planansätzen sind durch niedrigere Personalkosten und Materialaufwendungen, insbesondere Instandhaltungsaufwendungen sowie Energiekosten, höheren aktivierten Eigenleistungen und Zinserträgen entstanden. Diese Veränderungen führten wiederum zu einer nicht geplanten Kostenüberdeckung.

Die Zahlungsfähigkeit des ZVWV war stets gewährleistet. Kassenkredite wurden im Wirtschaftsjahr 2023 erneut nicht in Anspruch genommen. Die Guthaben bei Kreditinstituten belaufen sich zum Ende des Wirtschaftsjahres auf TEUR 17.974, gegenüber dem Vorjahr von TEUR 10.248.

Die realisierten Investitionen in Höhe von TEUR 4.420 wurden aus dem vorhandenen Finanzmittelbestand finanziert. Im Wirtschaftsjahr erfolgten planmäßige Tilgungen von Darlehen in Höhe von TEUR 1.607 und die Sondertilgung eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.577. Eine Darlehensaufnahme aus der Kreditgenehmigung des Jahres 2021 in Höhe von TEUR 3.500 wurde im März 2023 und eine Darlehensaufnahme aus den Kreditgenehmigungen der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von TEUR 7.500 wurde im Mai 2023 an den ZVWV ausgezahlt. Im Saldo ergab sich im Jahr 2023 beim ZVWV eine Erhöhung des Darlehensbestandes von TEUR 31.350 auf TEUR 39.166.

Aus Sicht des ZVWV sind dessen Arbeitsfähigkeit sowie die Versorgungssicherheit im Verbandsgebiet, vorbehaltlich der weiterhin nicht vollständig kalkulierbaren Auswirkungen von sich möglicherweise weiter verschärfenden globalen Krisensituationen, auch im Jahr 2024 gewährleistet. Zusätzliche Risiken, die den Bestand des Zweckverbands gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, werden durch die Verbandsleitung derzeit nicht gesehen.

Der **Abwasserzweckverband Bad Schandau** schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresverlust in Höhe von 81.327,85 € ab, der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Hauptaufgaben waren im Wirtschaftsjahr 2023 die Vorbereitung von Investitionsvorhaben der Folgejahre sowie die Abwicklung von Investitionen für das Prozessleitsystem der KA Prossen, für den Umbau der 1. Belegungsstufe der KA Schöna, die Maßnahme Hochwasserschadensbeseitigung Schmutzwasserleitung Ostrauer Berg, KA Schmilka, Erweiterung Zugang für Transport Rechengutcontainer, für Netzpumpwerke, Hauspumpstationen, Hausanschlüsse und Schachtabdeckungen.

Insgesamt wurden Investitionen in Höhe von 357.581,25 € getätigt.

Der Anschlussgrad im Verbandsgebiet beläuft sich per 31.12.2023 auf 96%. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in der Bilanz zum 31.12.2023 mit 8.294.875,81 € (Vorjahr: 8.289.758,81 €) ausgewiesen.

Risiken stellen weiterhin die aktuellen Preisentwicklungen in allen Bereichen dar. Dabei kann nur eine kurzfristige Annahme bezüglich der weiteren Gebührenentwicklung getroffen werden. Für das Wirtschaftsjahr 2024 plant der Zweckverband mit einem Jahresgewinn von 31.952 €.

Im Jahr 2023 konzentrierte sich **KISA - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen** fortgesetzt auf eine zuverlässige Leistungserbringung gegenüber den Kunden, investierte aber auch ein deutliches Maß an Kraft und Ressourcen in administrative Aufgaben. Die Umstellung auf die vollständige Umsatzsteuerpflicht gelang zu Beginn des Jahres nahezu reibungslos. Die seit 2021 andauernde Betriebsprüfung durch das Finanzamt konnte im Frühjahr 2023 abgeschlossen werden.

Es erfolgte die aufgrund der Verbandssatzung erforderliche Prüfung zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zur Rückerstattung der in den Jahren 2015 bis 2017 erhobenen Umlagen. Im August 2023 wurden dazu vom Verwaltungsrat die entsprechenden Beschlüsse gefasst und im Nachgang die Bescheide versandt. Eine Erstattungspflicht der gezahlten Umlagebeträge seitens der KISA an die Stadt Bad Schandau bestand lt. Bescheid nicht.

Die Gesamtzahl der Mitglieder belief sich zum 31.12.2023 auf 276.

Zum Jahresende 2023 entstand ein positives Ergebnis von 251 T€ (Vorjahr 1,395 Mio. €). Da ursprünglich ein Fehlbetrag von 1,1 Mio. € geplant war, wurde ein sehr gutes Jahresergebnis erzielt. Es wurde wie geplant keine Umlage erhoben.

Ursachen für das positive Ergebnis im Vergleich zum Planansatz waren insbesondere:

- geringere Personalaufwendungen aufgrund nicht besetzter Stellen
- zum Umsatzrückgang überproportional reduzierter Materialaufwand
- niedrigere Abschreibungen aufgrund geringerer Investitionen
- deutliche Reduzierung der Rückstellungen
- Ausnutzung aller vertretbaren Einsparmöglichkeiten

KISA kalkuliert die Preise kostendeckend bzw. passt die Produkt- und Dienstleistungspreise bei Preissteigerungen der Lieferanten und Hersteller kontinuierlich an. Trotz anhaltender Preissteigerungen in vielen Lebens- und Wirtschaftsbereichen waren überdurchschnittliche Preissteigerungen beim Zweckverband auch in 2023 kaum erforderlich. Lediglich die Preise für Kurierleistungen mussten aufgrund gestiegener Kraftstoffpreise und Fahrerlöhne überdurchschnittlich erhöht werden. Die Ertragslage ist weiterhin abgesichert.

KISA setzt bezüglich der eigenen Entwicklung weiterhin auf die Schwerpunkte rund um die Digitalisierung in den Verwaltungen, ohne jedoch die Qualität der Betreuung der bei den kommunalen Kunden etablierten Verfahren zu reduzieren. Wenn es KISA in Zukunft gelingt, den eigenen Fachkräftebestand zu sichern und auszuweiten, kann das gewünschte hohe Maß an Erreichbarkeit und Serviceerbringung auch zukünftig abgesichert werden.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote (Eigenkapital inkl. Sonderposten abzüglich Steueranteil) beträgt zum 31.12.2022 34 % (Vorjahr: 32 %) und die Fremdkapitalquote 66 % (Vorjahr: 68 %). Das wirtschaftliche Eigenkapital hat sich aufgrund des im Geschäftsjahr erwirtschafteten Jahresüberschusses um 124 T€ erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Darlehen betragen 3.339 T€ (Vorjahr: 3.730 T€).

Die Liquidität ist im Geschäftsjahr im Vergleich zum etwas gesunken. Die Zahlungsfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Auf der Grundlage der BWA 02/2024 prognostiziert der Zweckverband ein Jahresergebnis 2024 unter dem Planwert. Insbesondere werden voraussichtlich die Planziele im Antragsmanagement, im Fachbereich Schulen, im Finanz- und Einwohnermeldewesen nicht erreicht werden könne. Dem gegenüber stehen Mehrerträge beim DMS und Minderaufwendungen im Personalwesen. Darüber hinaus werden Minderaufwendungen aufgrund nicht besetzter Stellen sowie aufgrund zeitlicher Verschiebungen von Investitionen für die Abschreibungen erwartet. Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen agiert der Zweckverband bedacht. Im Übrigen überprüft die Geschäftsleitung sowohl die Entwicklung der monatlichen Hochrechnung wie auch die Wirksamkeit der zur Gegensteuerung eingeleiteten Maßnahmen.

Die Entwicklung des Verbandes wird in der Zukunft ganz wesentlich davon abhängen, dass die Mitglieder und Kunden bereit sind, kostendeckende und marktgerechte Preise für die Dienstleistungen zu zahlen. Das setzt voraus, dass in der KISA ein ausgeprägtes Wissen über die kommunalen Abläufe und Bedürfnisse sowie über die gesetzlichen Entwicklungen vorhanden ist und eine den Anforderungen des Marktes entsprechende Servicequalität gewährleistet wird. Dafür ist insbesondere ein ständiger enger Austausch mit den Kunden erforderlich, für den der Zweckverband seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig fortbildet sowie immer mehr das Team Digitale Kommune.

Anmerkung der Verwaltung zum Beteiligungsbericht der Stadt Bad Schandau zum 31.12.2023 gemäß § 99 SächsGemO

Sehr geehrte Stadträte,

in der Anlage erhalten Sie den Beteiligungsbericht der Stadt Bad Schandau zum 31.12.2023 zur Information.

Gemäß § 99 SächsGemO sind dem Beteiligungsbericht der Gemeinde als Anlage auch die Beteiligungsberichte der Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, beizufügen.

Der Abwasserzweckverband Bad Schandau und der Trinkwasserzweckverband Taubenbach halten keine Beteiligungen und erstellen somit keine Beteiligungsberichte.

Aus Effektivitätsgründen sind an dieser Stelle die Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz und des Zweckverbandes KISA nicht angefügt, werden aber als Anlagen des Beteiligungsberichtes mit öffentlich ausgelegt. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in der Kammerei der Stadtverwaltung Bad Schandau besteht für Sie jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Vorlage	Vorlagennummer	Status	
	2024/BS/0095	öffentlich	
Zuständigkeit	Bearbeiter		
Bau- und Liegenschaftsmanagement	Prokoph, Bärbel		

Beratungsgremium	Termin	TOP-Status
Stadtrat Bad Schandau	11.12.2024	öffentlich beschließend

Beratungsfolge	Termin	Status	Anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Tech. Ausschuss						
Haupt-/Soz.-Aussch.						
Stadtrat						

Betreff:

Beschluss - Billigung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neugestaltung Ortseingang südlich Basteistraße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Schandau billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Neugestaltung Ortseingang Basteistraße“ in der Fassung vom Dezember 2024. Die Planunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sollen am Planverfahren beteiligt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach § 13 a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung und ohne frühzeitige Beteiligung geführt.

Die Auslegung soll in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 14.02.2025 in der Stadtverwaltung Bad Schandau, Zimmer 25, zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag:	9:00-12:00 Uhr	13:00-15:00 Uhr
Dienstag:	9:00-12:00 Uhr	13:00-18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00-12:00 Uhr	13:00-15:00 Uhr
Donnerstag:	9:00-12:00 Uhr	13:00-16:00 Uhr
Freitag:	9:00-12:00 Uhr	13:00-15:00 Uhr

Während der Auslegung können Hinweise, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Beschlussbegründung:

Im geltenden Bebauungsplan ist festgesetzt, dass im eingeschränkten Gewerbegebiet eGE1 maximal ein Einzelhandelsbetrieb mit dem Sortiment Drogeriewaren mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 550 m² zulässig ist. Schank- und Speisewirtschaften waren bisher nur zulässig, wenn keine Sitzmöglichkeiten angeboten werden.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist das Erreichen der Zulässigkeit für die Errichtung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes einschließlich Schank- und Speisewirtschaft auf den restlichen 250 m² des bestehenden Gebäudes (ehemaliger Lidl-Markt). Der Ausschluss von Sitzmöglichkeiten wird gestrichen. Im Bereich des jetzigen Leerstandes soll anschließend ein Café mit 90 Sitzplätzen und 128 Außensitzplätzen entstehen.

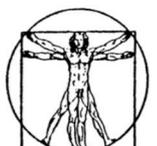
Dr. Böhm



Stadt Bad Schandau

1. Änderung Bebauungsplan „Neugestaltung Ortseingang südlich Basteistraße“ Begründung

Entwurf
Stand: Dezember 2024



Bebauungsplan „Neugestaltung Ortseingang südlich Basteistraße“ – 1. Änderung

Seite 2

Begründung

Auftraggeber: Stadt Bad Schandau
 Dresdner Straße 3
 01814 Bad Schandau

Auftragnehmer: Architektengemeinschaft Dr. Braun & Barth
 Tharandter Straße 39
 01159 Dresden

Dr. Barbara Braun
Dipl.-Ing. Andrea Meiburg
Annett Klotzsch, technische Mitarbeiterin

Dr. Böhm

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen / städtebauliche Zielstellung	4
1.1	Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes	4
1.1.1	Abgrenzung, Größe und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
1.1.2	Planungserfordernis und Zielstellung der Planänderung	4
1.1.3	Verfahren	5
1.2	Prüfung der Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13 a BauGB	5
1.2.1	Merkmale des Vorhabens	5
1.2.2	Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 2 BauGB	6
1.2.3	Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 4 BauGB	6
1.2.4	Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 5 erster Halbsatz BauGB	7
1.2.5	Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB	7
1.2.6	Zusammenfassung	8
1.3	Übergeordnete Planung	8
1.4	Bestandsbeschreibung	8
1.5	Bauliche Nutzung / Erschließung / Umweltbelange	8
1.5.1	Art der baulichen Nutzung	8
1.5.2	Maß der baulichen Nutzung	9
1.5.3	Umweltbelange / Artenschutz	9
1.5.4	Erschließung / Ver- und Entsorgung / hochwasserangepasstes Bauen	9
2	Aktualisierung der Erläuterungen in der Begründung des bestehenden Bebauungsplanes	9
3	Flächenbilanz	10
4	Rechtsgrundlagen	10
5	Verzeichnis der Abbildungen	10
6	Anhänge	10

1 Grundlagen / städtebauliche Zielstellung

1.1 Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Das Areal des Bebauungsplanes liegt am Ortseingang der Stadt Bad Schandau aus Richtung Pirna kommend, zwischen der Basteistraße, der Dresdner Straße und der Elbe. Der Bebauungsplan wurde am 07.09.2018 rechtskräftig.



Abbildung A: Ausschnitt aus der Straßenkarte (Quelle: www.geoportal-kamenz.de)

1.1.1 Abgrenzung, Größe und Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

477/6,	477/7,	477/14,	477/22,
477/ 27	477/28,	477/29	477/31,
477/32,	477/33,	477/34,	494/48,
504/5			

der Gemarkung Bad Schandau und eine Fläche von ca. 33.370 m².

1.1.2 Planungserfordernis und Zielstellung der Planänderung

Mit der Bebauungsplanänderung soll erreicht werden, dass die im ehemaligen Drogeriemarkt leerstehende Fläche gewerblich oder für den Einzelhandel genutzt werden kann, ohne dass bestehende Handelseinrichtungen in der Innenstadt gefährdet werden.

Eine Nutzung für den Einzelhandel oder für Schank- und Speisewirtschaften mit Sitzgelegenheiten ist bisher durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen, da zum Zeitpunkt der Planerstellung 2016/2018 eine negative Auswirkung auf die Innenstadt befürchtet wurde.

Die Stadt Bad Schandau hat die Auswirkungen der nunmehr geplanten Erweiterung des Einzelhandels auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt sorgfältig geprüft. Die bestehende Verkaufsflächenstruktur wurde ermittelt und analysiert, mit den eventuell betroffenen Geschäftsinhabern wurden Gespräche geführt. Der Bedarf für die Versorgung der Tagesgäste und Touristen in Bad Schandau hat sich vergrößert und kann oftmals durch die begrenzte und sehr kleinteilige Angebotsstruktur in der Innenstadt nicht gedeckt werden, so dass sich diesbezüglich der Planungswille der Gemeinde geändert hat. Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die

bestehende Einzelhandelsstruktur der Innenstadt befürchtet. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die Nutzung einer Teilfläche des eGE 1 für einen Lebensmitteleinzelhändler in Verbindung mit einer Schank- und Speisewirtschaft zulässig werden.

1.1.3 Verfahren

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 18.03.2020 durch den Stadtrat der Stadt Bad Schandau gefasst. Ziel der Änderung war die zulässige Nutzung der leerstehenden Gewerbefläche von 250 m² im ehemaligen Lidl-Markt.

Das Verfahren soll nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung, ohne Umweltprüfung, ohne frühzeitige Beteiligung) durchgeführt werden. Im Dezember 2024 / Januar 2025 sollen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Der Zulässigkeitsmaßstab (Maß der baulichen Nutzung) bleibt im Bereich des Plangebietes erhalten. Die zulässige geplante Nutzung im weiteren Plangebiet ändert sich nicht.

Die nicht geänderten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bleiben unverändert rechtsgültig.

1.2 Prüfung der Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13 a BauGB

Die Anwendung des § 13 a BauGB ist möglich, wenn die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung geplant sind (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Gemäß § 13 a Abs. (1) Nr. 1 BauGB besteht die Möglichkeit von einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren Gebrauch zu machen für Bebauungspläne, in denen eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Über die Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird geklärt, ob mit der angestrebten Änderung des Bebauungsplanes keines der Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt ist.

Gemäß § 13 a Abs. (2) Punkt 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. (3) Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, da es sich um einen Plan gemäß § 13a Abs. (1) Satz 2 Nr. 1 handelt. Eine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird deshalb nicht durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für einen Einzelhandelsbetrieb des Lebensmittelgewerbes einschließlich Café mit Sitzbereich. Für die Einrichtung soll ein vorhandenes, leerstehendes Gebäude genutzt werden, welches vor einigen Jahren noch dem Einzelhandel diente.

In den folgenden Ausführungen wird geprüft, ob das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anwendbar ist. Dazu werden die bereits bekannten Planungsparameter zugrunde gelegt.

1.2.1 Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die Baufläche in dem für die Errichtung des Vorhabens vorgesehenen Gebiet ist im geltenden Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Die als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzte Fläche hat eine Größe von ca. 7.130 m². Geplant ist eine GRZ von 0,8.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Für das geplante Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Das zur Nutzung vorgesehene Gebäude ist bereits vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern findet nicht statt. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Landschaft im Vergleich zum bestehenden Zustand liegt nicht vor, da sich die vorhandene Situation nicht verändert.

Abfallerzeugung

Es fallen normale Siedlungsabfälle an. Die durch Recycling verwertbaren Abfallstoffe (Pappe, Papier, Verpackungsmaterial) werden vom Einzelhandelsunternehmen gesammelt und dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Der Müll wird über das im Bereich der Stadt Bad Schandau beauftragte Entsorgungsunternehmen abgefahren. Umweltgefährdende Stoffe müssen nicht entsorgt werden.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine zusätzliche Umweltverschmutzung, welche aus der geplanten Wiedernutzbarmachung des bestehenden Gebäudes resultiert, ist nur während der (Um-)Bauzeit zu erwarten. Während der Bauzeit ist mit erhöhten Lärm- und Schadstoffimmissionen vor allem durch Baustellenverkehr zu rechnen.

Nach Fertigstellung des geplanten Vorhabens kann es eventuell zu einer leichten Erhöhung des Verkehrsaufkommens in den angrenzenden Straßen kommen, da die hinzugekommene Verkaufsfläche und das angeschlossene Café zu mehr Kundenverkehr während des Tages führen kann. Signifikant erhöhte Umweltverschmutzungen und Belästigungen im Vergleich zum bestehenden Zustand sind jedoch nicht zu erwarten, da der Planbereich integriert im Innenbereich liegt und an diesem Standort bereits zwei große Einzelhandelsunternehmen betrieben werden.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Es bestehen keine im Vergleich zum vorhandenen Zustand erhöhten Unfallrisiken. Umweltgefährdende Stoffe und Technologien werden nicht eingesetzt.

1.2.2 Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 2 BauGB

Gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn im Bereich dieses Bebauungsplanes eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird.

Diese Grundfläche ist gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 2 im Sinne des § 19 Abs. (2) BauNVO zu berechnen (Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf).

Die gesamte Fläche der festgesetzten Bauflächen des Plangebietes beträgt 19.641 m², bei einer zulässigen Überbaubarkeit von 80 % (GRZ 0,8) ist eine überbaute Fläche von ca. 15.713 m² möglich. Diese Fläche ist geringer als die in § 13 a Abs. (1) Satz 2 BauGB verankerte Obergrenze von 20.000 m². Diese Fläche ist bereits im bestehenden Bebauungsplan zulässig.

Gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 2 BauGB Punkt 2 sind bei der Bewertung der zulässigen Grundfläche mehrere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, gemeinsam zu betrachten. Im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird kein weiterer Bebauungsplan aufgestellt oder geändert.

1.2.3 Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 4 BauGB

Gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 4 BauGB ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 3 b UVPG (Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung) für ein in Anlage 1 des Gesetzes aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn die angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Wenn der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erreicht oder überschritten werden, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens durchzuführen.

In der Anlage 1 des UVPG Nr. 18.6 ist unter den Bauvorhaben der Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes aufgeführt, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Dieses Kriterium trifft nicht zu, da der Bebauungsplan für eine Fläche geändert wird, die nicht im Außenbereich liegt.

Eine Prüfung nach UVP-Gesetz ist bei Städtebauprojekten notwendig, wenn die zulässige Grundfläche größer als 20.000 m² ist. Das trifft für das geplante Vorhaben nicht zu, somit ist eine Prüfung nach UVP-Gesetz nicht notwendig.

Die Voraussetzung des § 13a Abs. (1) Satz 4 BauGB zum Ausschluss des beschleunigten Verfahrens ist nicht erfüllt.

1.2.4 Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 5 erster Halbsatz BauGB

Gemäß § 13a Abs. (1) Satz 5 erster Halbsatz BauGB ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Durch die beabsichtigte Planung werden keine Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG direkt berührt. Auch in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Die nächstgelegenen nationalen oder europäischen Schutzgebiete (natura 2000-Gebiete) sind vom geplanten Vorhaben weniger als 100 m entfernt (Lachsbach- und Sebnitztal in nördlicher Richtung; Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg in südlicher Richtung). Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele dieser Schutzgebiete sind jedoch ausgeschlossen, da sich das Vorhaben auf ein bereits vorhandenes Gebäude beschränkt und zusätzliche umweltbeeinflussende Emissionen nicht entstehen.

Die geplante zusätzliche Nutzung des Einzelhandelsstandortes ist nicht geeignet, Einfluss auf vorhandene Schutzgebiete zu nehmen. Eine Neuausweisung von weiteren Schutzgebieten im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes ist nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzung des § 13 a Abs. (1) Satz 5 erster Halbsatz BauGB zum Ausschluss des beschleunigten Verfahrens ist somit nicht erfüllt.

1.2.5 Prüfung nach § 13 a Abs. (1) Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB

Gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Durch die geplante Erweiterung des Einzelhandelsstandortes entstehen keine Bedingungen für schwere Unfälle nach § 50 Satz 1 BImSchG.

Die Voraussetzung des § 13 a Abs. (1) Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB zum Ausschluss des beschleunigten Verfahrens ist somit nicht erfüllt.

1.2.6 Zusammenfassung

Die gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 2 BauGB genannten Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen vor.

Die gemäß § 13 a Abs. (1) Satz 4 und 5 BauGB genannten Ausschlusskriterien für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind nicht erfüllt.

Der Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Da das vereinfachte Verfahren Anwendung findet, wird gemäß § 13 Abs.(2) und (3) BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange, auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, auf die Angabe nach § 3 Abs.(2) Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs.(1) und § 10 a Abs.(1) BauGB verzichtet.

1.3 Übergeordnete Planung

Es wird davon ausgegangen, dass die Ziele der übergeordneten Planung und Regionalplanung durch die Zulässigkeit eines weiteren Gewerbe- oder Einzelhandelsbetriebes in den leerstehenden Gewerbeflächen nicht berührt werden.

Die Stadt Bad Schandau besitzt keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Durch die mehrmalige Beratung des Bebauungsplanes und des Antrages auf die 1. Änderung sowie die individuelle Beratung mit den betroffenen Gewerbetreibenden hat sich der Stadtrat intensiv mit dem städtebaulichen Ziel beschäftigt. Es wurde zweifelsfrei festgestellt, dass ein großer Bedarf nach einer Einrichtung besteht, in welcher Feriengäste, Tagesgäste und Kurgäste Kaffee und Kuchen erhalten können. Die ansässigen Bäckereien haben nicht die notwendigen Kapazitäten, um den entstandenen Bedarf zu befriedigen. Die Maßnahme fügt sich in die städtebaulichen Entwicklungsziele (Förderung des Tourismus) Bad Schandaus ein.

1.4 Bestandsbeschreibung

Das Areal befindet sich am westlichen Stadteingang der Stadt Bad Schandau. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,3 ha. Es hat eine Ausdehnung von ca. 300 m in Ost-West-Richtung und von ca. 100 m in Nord-Süd-Richtung. Nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes 2018 wurde der städtebauliche Missstand mit dem Abriss der ruinösen Gewerbebebauung beseitigt und ein neuer LIDL – Markt errichtet. Im bis dahin durch LIDL genutzten Markt ist jetzt ein Drogeriemarkt eingemietet, der jedoch nicht die vollständige Fläche nutzt, was durch die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen wurde.

1.5 Bauliche Nutzung / Erschließung / Umweltbelange

1.5.1 Art der baulichen Nutzung

Die generelle Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert, das Gebiet wird weiterhin als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Die bisher gültigen Einschränkungen in der Festsetzung 1.2: „Weitere Einzelhandelsbetriebe bzw. zentrenrelevante Dienstleistungen sind nicht zulässig. Schank- und Speisewirtschaften sind nur zulässig, wenn keine Sitzmöglichkeiten angeboten werden.“ werden gestrichen.

Anstelle dieser Einschränkungen wird Satz 1 der Festsetzung wie folgt ergänzt: „sowie ein weiterer Einzelhandelsbetrieb einschließlich Schank- und Speisewirtschaft zulässig.“

Die bisher gültigen Einschränkungen in der Festsetzung 1.5 Satz 2: „Die Summe der maximal zulässigen Verkaufsfläche im eGE 1 wird auf **550 m²** beschränkt.“ Wir geändert zu: „Die Summe der maximal zulässigen Verkaufsfläche im eGE 1 wird auf **800 m²** beschränkt.“

1.5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), maximale Gebäudehöhen usw. werden durch die 1. Änderung nicht betroffen.

1.5.3 Umweltbelange / Artenschutz

Schutzgebiete sind von der Planungsänderung nicht betroffen. Die Festsetzungen, die ein Einfügen der Baukörper in das Orts- und Landschaftsbild (intensive Randeingrünung des Gebietes) gewährleisten, gelten weiterhin.

Der Nachweis der Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte (Immissionsschutz) ist mit dem Bauantrag zu erbringen. Im Plangebiet befinden sich keine Einzeldenkmale.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft ausschließlich die Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes. Vor Beginn der Umnutzung ist zu prüfen, ob sich gebäudebewohnende Arten im Bereich angesiedelt haben. Werden Arten gefunden, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Weitere Auswirkungen auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

1.5.4 Erschließung / Ver- und Entsorgung / hochwasserangepasstes Bauen

Verkehr, Versorgung mit Energie und anderen Medien, Löschwasserbereitstellung oder Abwasserentsorgung werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

Alle Festsetzungen und Ausführungen in der Begründung zum rechtskräftigen Bebauungsplan in Bezug auf die Bedingungen Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie hochwasserangepasstes Bauen gelten weiter.

2 Aktualisierung der Erläuterungen in der Begründung des bestehenden Bebauungsplanes

In der Begründung zum seit 2018 geltenden Bebauungsplan sind folgende Erläuterungen enthalten, welche den aktuellen städtebaulichen Zielen der Stadt Bad Schandau nicht mehr entsprechen, da sich diese durch die neu bewerteten Bedarfe geändert haben.

Im Kapitel 2.1 der Begründung zum bestehenden Bebauungsplan wurde erläutert:

„Der im westlichen Bereich des Plangebietes bereits vorhandene LIDL-Markt bleibt als Baukörper bestehen, soll aber einer anderen Nutzung (Drogeriemarkt) zugeführt werden. Für diesen Drogeriemarkt wird die zulässige Verkaufsfläche auf 550 m² beschränkt. Diese Festsetzung wird getroffen, um die eventuelle Beeinträchtigung der Einzelhandelsstruktur der Innenstadt möglichst gering zu halten. Aus dem gleichen Grund werden auch weitere Einzelhandelseinrichtungen nicht zugelassen. Ebenfalls ausgeschlossen werden die Zulässigkeit von Schank- und Speisewirtschaften, welche Sitzmöglichkeiten anbieten sowie zentrenrelevante Dienstleistungen. Die Stadt Bad Schandau ist eine tourismusorientierte Gemeinde. Die touristischen Angebote und Dienstleistungen sollen in der Innenstadt konzentriert werden, um Synergieeffekte zu schaffen. Auf diese Weise will die Stadt Bad Schandau die ortsansässigen kleinflächigen Einzelhandelsbetriebe und Dienstleister des Tourismusgewerbes unterstützen.“

Seit dem Jahr 2018 - insbesondere nach der Pandemie - hat sich jedoch gezeigt, dass sich der Tourismus in dem Maße weiterentwickelt hat, dass die innerstädtischen Bäckereifachgeschäfte und Cafés die Nachfrage nicht mehr ausreichend befriedigen können. Fachkräftemangel und die Auswirkungen der Pandemie haben die Situation zusätzlich verschärft. Eine umfangreiche Recherche unter den Gewerbetreibenden hat ergeben, dass die Schaffung eines zusätzlichen Angebotes eines Bäckereifachgeschäftes mit einer größeren Anzahl von Sitzplätzen befürwortet wird. Auch die mögliche Öffnung an Wochenenden, welche durch den Personalstamm des größeren Anbieters abgedeckt werden könnte, soll zu einer Entspannung der zum aktuellen Zeitpunkt schwierigen Versorgungslage führen.

3 Flächenbilanz

(durch 1. Änderung zum Bebauungsplan nicht geändert)

		m ²	m ²	vom Plangebiet
Gesamtgebiet		33.371		100 %
öffentliche Straßenfläche		969		2,91 %
davon	öffentliche Fahrstraße (B 172)		969	2,91 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		1.410		4,23 %
davon	öffentlicher Geh- und Radweg		1.394	4,18 %
davon	Fußweg		16	0,05 %
Gewerbegebietsfläche		10.765		32,25 %
davon	GE I		7.094	21,25 %
	innerhalb des Baufensters		1.944	
davon	GE II		3.671	11,00 %
	innerhalb des Baufensters		1.000	
Sondergebietsfläche		8.932		26,77 %
	innerhalb des Baufensters		2.808	
Grünfläche		11.295		33,85 %
davon	private Grünfläche		8.559	25,65 %
davon	öffentliche Grünfläche		2.736	8,20 %

4 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen, vom 14.08.2013 (SächsGVBl. Jg. 2013 Bl.-Nr. 11 S. 582)

Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal /Osterzgebirge 2009

5 Verzeichnis der Abbildungen

[A] Ausschnitt aus der Straßenkarte

6 Anhänge

Anhang 1 - geänderte textliche Festsetzung

